

Vergütungstarifvertrag

vom 23.12.1981 in der Fassung vom 13.11.2015

Zwischen dem

Westdeutschen Rundfunk Köln – Anstalt des öffentlichen Rechts –

und

der Rundfunk-Fernseh-Film-Union im Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Rheinisch-Westfälischen Journalistenverband e. V., der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband NW,

wird folgender Vergütungstarifvertrag abgeschlossen:

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Bestandteile.....	2
§ 3	Ausschlussfristen.....	2
§ 4	Inkrafttreten und Kündigung	2
Teil 1 Vergütungsordnung zum Vergütungstarifvertrag.....		3
I. Vorbemerkungen.....		3
II. Vergütungsordnung.....		6
III. Eingruppierungsmerkmale		25
Teil 2 Anpassungstarifvertrag zur allgemeinen Vergütungstabelle des WDR		127

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmer/innen des WDR, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages des WDR vom 08.08.1979 (MTV) fallen.

§ 2 Bestandteile

Dieser Tarifvertrag besteht aus:

Teil 1: der Vergütungsordnung; sie regelt die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen.

Teil 2: dem Anpassungstarifvertrag zur Allgemeinen Vergütungstabelle des WDR; er regelt die Höhe der monatlichen Grundvergütung.

§ 3 Ausschlussfristen

§ 39 MTV gilt entsprechend.

§ 4 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.1982 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann der Anpassungstarifvertrag zur Allgemeinen Vergütungstabelle des WDR (Teil 2) mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats zu dem im jeweils geltenden Anpassungstarifvertrag vorgesehenen Zeitpunkt gesondert gekündigt werden.
- (4) Im Falle der Kündigung gelten die Bestimmungen bis zu einer neuen Abmachung zwischen den Tarifvertragsparteien zunächst unabdingbar weiter, bis eine Partei erklärt, Verhandlungen über eine Änderung des Tarifvertrages nicht einleiten oder nicht mehr fortsetzen zu wollen. Alsdann gilt § 4 Abs. 5 TVG.

Köln, den 23.10.1981

Westdeutscher Rundfunk Köln

Rundfunk-Fernseh-Film-Union im
Deutschen Gewerkschaftsbund

Rheinisch-Westfälischer
Journalistenverband e. V.

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft,
Landesverband NW

Teil 1 Vergütungsordnung zum Vergütungstarifvertrag

I. Vorbemerkungen

1. Für die Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe ist, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, Abschnitt IV (§§ 11-14) des Manteltarifvertrages des WDR vom 08.08.1979 maßgebend.
2. Die für die Eingruppierung maßgebenden Tätigkeitsbezeichnungen ergeben sich aus der Vergütungsordnung (Teil 1, II.). Soweit unter Teil 1 (III. Eingruppierungsmerkmale) die erforderliche Ausbildung und Berufserfahrung sowie Tätigkeitsmerkmale beschrieben sind, gelten diese ergänzend als Voraussetzung für die Eingruppierung. Die angegebenen Tätigkeitsbeispiele sind für die beschriebenen Tätigkeiten typisch und geben ihnen insgesamt das Gepräge; sie setzen den Maßstab für die Bewertung von im Einzelnen nicht aufgeführten Tätigkeiten.
3. Soweit der Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe außer von der erforderlichen Ausbildung von einer nach Jahren bestimmten Tätigkeitsdauer in einer vorausgehenden Vergütungsgruppe abhängig ist, können die Arbeitnehmer(innen) bereits in der niedrigeren vorausgehenden Vergütungsgruppe auch mit Tätigkeiten der höheren Vergütungsgruppe betraut werden. Es wird im Übrigen davon ausgegangen, dass spätestens ab dem Zeitpunkt der Höhergruppierung die Tätigkeiten, die der höheren Vergütungsgruppe das Gepräge geben, überwiegend ausgeübt werden¹.
4. Wird für die Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe statt einer bestimmten Tätigkeitsdauer eine lang- oder mehrjährige Berufserfahrung gefordert, dann ist neben dieser Voraussetzung und der vorgeschriebenen Ausbildung erforderlich, dass künftig die Tätigkeiten, die der höheren Vergütungsgruppe das Gepräge geben, überwiegend ausgeübt werden.
5. Ist als Voraussetzung für die Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe weder eine bestimmte Tätigkeitsdauer noch eine einschlägige bzw. lang- oder mehrjährige Berufserfahrung gefordert, dann ist für die Eingruppierung die vorgeschriebene Ausbildung und die überwiegende Wahrnehmung der Tätigkeiten erforderlich, die der höheren Vergütungsgruppe das Gepräge geben.
6. Wird für den Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe eine bestimmte Tätigkeitsdauer in einer vorausgehenden Vergütungsgruppe gefordert, dann kommt hierbei nur die Tätigkeit in einem ununterbrochenen unbefristeten Beschäftigungsverhältnis in der bezeichneten Vergütungsgruppe beim WDR zur Anrechnung.

¹ Laut Änderungsstarifvertrag vom 19.01.1993, in Kraft ab 01.02.1993

7. Wird im Anschluss an ein befristetes Beschäftigungsverhältnis ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen, werden die im befristeten Beschäftigungsverhältnis zurückgelegten Zeiten auf die bestimmte Tätigkeitsdauer mit angerechnet, soweit sie den sonstigen Anforderungen der Ziff. 6 entsprechen.
8. Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmer(n)/innen, deren arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit geringer ist als die regelmäßige Arbeitszeit vollbeschäftigter Arbeitnehmer/innen, werden grundsätzlich wie die vollbeschäftigter Arbeitnehmer/innen behandelt. In begründeten Ausnahmefällen (wenn z. B. die Aufgabenstellung aufgrund der geringeren Arbeitszeit zu einem geringeren Erfahrungswissen bei Teilzeitbeschäftigten führt) kann der WDR diese Zeiten verlängern, bis der/die Arbeitnehmer/in befähigt ist, die Tätigkeiten, die der höheren Vergütungsgruppe das Gepräge geben, überwiegend auszuüben. Es darf jedoch nicht der Zeitraum überschritten werden, der sich bei anteilmäßiger Berücksichtigung der für Vollzeitbeschäftigte zugrunde gelegten Zeiten ergibt.²
9. Soweit der Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe nach einer bestimmten Tätigkeitsdauer in einer vorausgehenden Vergütungsgruppe vorgesehen ist, kann die Höhergruppierung im Einvernehmen mit dem Personalrat wegen mangelhafter Arbeitsleistung versagt werden.
- 10.³ Die beschriebenen Tätigkeitsmerkmale dienen der Einordnung der Tarifpositionen in die Vergütungsordnung. Aus ihnen folgt kein Anspruch des Arbeitnehmers auf die Ausübung der Gesamtheit der beschriebenen Tätigkeiten einer Tarifposition oder auf bestimmte Teile davon.

² Geändert durch Teilzeit-Tarifvertrag vom 20.12.1996, in Kraft ab 01.01.1997

³ Ergänzt durch Änderungsstarifvertrag vom 01.02.1988, in Kraft ab 01.01.1988

Protokollnotiz:⁴

Die im Vergütungstarifvertrag vom 23.12.1981, Teil 1, II. Vergütungsordnung und III. Eingruppierungsmerkmale, festgelegten Positionen

- DV Arbeitsvorbereiter Assistent/in VG VII
- DV Junior Arbeitsvorbereiter/in VG VI
- DV Arbeitsvorbereiter/in VG V
- 1. DV Arbeitsvorbereiter/in VG IV
- Operator Assistent/in VG VIII
- Operator/in VG VII
- Geh. Operator/in VG VI
- 1. Operator/in VG V
- Programmierer Assistent/in VG VI
- Junior Programmierer/in VG V
- Programmierer/in VG IV
- Organisationsprogrammierer/in VG III
- Junior Systemanalytiker/in / Junior DV Organisator/in VG IV
- Systemanalytiker/in / Organisator/in VG III
- Systemanalytiker/in mbA / Organisator/in mbA VG II
- Junior Systemprogrammierer/in VG IV
- Systemprogrammierer/in VG III
- Systemprogrammierer/in mbA VG II

beziehen sich beim Westdeutschen Rundfunk nur auf Tätigkeiten in der zentralen Abteilung Organisation und EDV.

⁴ Gemäß Änderungsstarifvertrag vom 12.08.1994, in Kraft ab 01.09.1994

II. Vergütungsordnung

Vergütungsgruppe I⁵

Grundgehalt gemäß Vergütungstabelle

- Abteilungsleiter/in
- 1. Dramaturg/in
- Oberingenieur/in
- Programmgruppenleiter/in
- 1. Redakteur/in
- 1. Regisseur/in
- Studioleiter/in
- Volljurist/in mit besonderen Aufgaben beim Justitiar

⁵ Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 01.02.1988, in Kraft ab 01.01.1988

Vergütungsgruppe II⁶

Grundgehalt gemäß Vergütungstabelle

- stv. Abteilungsleiter/in mit besonderen Aufgaben
- 1. Architekt/in
- Archivleiter/in mit besonderen Aufgaben
- 1. Bauingenieur/in und Oberbauleiter/in
- Betriebsingenieur/in
- Betriebsleiter/in großer Sender
- Chefsprecher/in
- Chef vom Dienst
- Dienstleiter/in Nachrichten
- Dienstleiter/in Technik
- Dramaturg/in mit besonderen Aufgaben
- Hauptsachbearbeiter/in mit besonderen Aufgaben
- 1. Kameramann(-frau)⁷
- Leiter/in der Bibliothek
- Produktionsingenieur/in
- 1. Produktionsleiter/in⁸
- 1. Produktionsleiter/in/Technik
- Redakteur/in mit besonderen Aufgaben

⁶ Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 02.05.2000, in Kraft ab 01.02.2000

⁷ Tarifposition gilt nicht für den E-Kamerabereich bzw. nicht für Kameraleute mit überwiegender Tätigkeit nach VG V Ziff. 3b) oder nach VG III (1. Kameramann/-frau E). Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 01.02.1988, in Kraft ab 01.01.1988

⁸ Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 05.09.1995, in Kraft ab 01.09.1995

- Regisseur/in⁹
- 1. Reporter/in
- Revisor/in mit besonderen Aufgaben
- Systemanalytiker/in mit besonderen Aufgaben/Organisator/in mit besonderen Aufgaben
- Systemprogrammierer/in mit besonderen Aufgaben
- 1. Szenenbildner/in
- 1. Tonmeister/in
- Volljurist/in beim Justitiar

⁹ Im Bereich der Hörfunkregie lautet die Tätigkeit "Regisseur/in Hörfunk" gemäß Änderungsstarifvertrag vom 01.08.2003; in Kraft ab 01.07.2003

Vergütungsgruppe III

Grundgehalt gemäß Vergütungstabelle

- Archivleiter/in
- Aufsichtsingenieur/in
- Chefkostümbildner/in¹⁰
- Chefmaskenbildner
- 1. Cutter/in
- Hauptsachbearbeiter/in
- 1. Kameramann(-frau)¹¹
- Organisationsprogrammierer/in)
- Produktionsleiter/in¹²
- Produktionsleiter/in Technik
- 1. Programmingenieur/in
- Revisor/in
- 1. Sprecher/in
- Systemanalytiker/in / Organisator/in
- Systemprogrammierer/in
- 1. Tonmeister/in Technik

¹⁰ Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 18.12.1992, in Kraft ab 01.01.1993

¹¹ Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 01.02.1988, in Kraft ab 01.01.1988. Tarifposition gilt nicht für den Film- und EB-Kamera-Bereich

¹² Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 05.09.1995, in Kraft ab 01.09.1995

Vergütungsgruppe IV

Grundgehalt gemäß Vergütungstabelle

- Architekt/in
- 1. Aufnahmeleiter/in mbA¹³
- Bildmeister/in mit besonderen künstlerischen Aufgaben¹⁴
- Bildmeister/in Technik
- Bildregisseur/in
- Bibliothekar/in und Dokumentar/in mit besonders schwierigen Aufgaben
- Cutter/in mbkA¹⁵
- Dramaturg/in
- 1. DV-Arbeitsvorbereiter/in
- Filmcutter(in) mit besonderen künstlerischen Aufgaben
- Gehobene/r Ingenieur/in
- Gehobene/r Kameramann (-frau)¹⁶
- Gehobene Mediengestalterin / Gehobener Mediengestalter Bild und Ton¹⁷

¹³ Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 05.09.1995, in Kraft ab 01.09.1995.

¹⁴ Für diese Tarifposition gelten folgende Tätigkeitsmerkmale: Wahrnehmung der Aufgaben eines/einer Bildmeister(s)/in nach Vergütungsgruppe V; darüber hinaus Bildmischung und Bildschnitt bei komplizierten und umfangreichen Live-Sendungen/ Produktionen jeden Schwierigkeitsgrades mit besonderen künstlerischen Ansprüchen und / oder hohen bedienungstechnischen Anforderungen, wie z. B. große Unterhaltungssendungen, Fernseh-Shows, besonders anspruchsvolle Spielproduktionen und Theateradaptionen, Konzert- und Opernadaptionen, aufwendige Sportübertragungen. Maßgebend für die Eingruppierung nach VG IV sind bei den o. g. Tätigkeiten insbesondere die selbstständige Schnittausführung sowie verantwortliche Mitwirkung bei der Bildführung und Bildgestaltung in Zusammenarbeit mit dem/r Regisseur/in. Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 18.12.1992, in Kraft ab 01.01.1993

¹⁵ Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 02.05.2000, in Kraft ab 01.02.2000

¹⁶ In diese Tarifposition können nur Kameraleute mit den Tätigkeitsmerkmalen nach VG V Ziff. 3a) aufsteigen. Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 01.02.1988, in Kraft ab 01.01.1988

¹⁷ Eingeführt mit Änderungstarifvertrag vom 17.06.2013; in Kraft ab 17.06.2013.

- Gehobene/r Pressestenograf(in)
- 1. Grafiker/in
- Junior-Regisseur/in Hörfunk¹⁸
- Junior-Systemanalytiker/in/Junior-DV-Organisator/in
- Junior-Systemprogrammierer/in¹⁹
- Kostümbildner/in mit besonderen künstlerischen Aufgaben²⁰
- Lichtmeister/in Technik
- Nachrichtenredakteur/in
- Programmierer/in
- Redakteur/in
- Reporter/in
- 1. Sachbearbeiter/in
- Sprecher/in mit künstlerischen Aufgaben
- Szenenbildner/in
- Tonmeister/in
- Tonmeister/in Technik

¹⁸ Gemäß Änderungstarifvertrag vom 01.08.2003; in Kraft ab 01.07.2003

¹⁹ Gilt nur für den Bereich des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice

²⁰ Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 18.12.1992, in Kraft ab 01.10.1992

Vergütungsgruppe V

Grundgehalt gemäß Vergütungstabelle

- 1. Aufnahmeleiter/in
- Außenrequisiteur/in
- 1. Beleuchtungsmeister/in
- Bildmeister/in
- DV-Arbeitsvorbereiter/in
- Fahrbetriebsleiter/in
- Fotograf/in mit besonders schwierigen Aufgaben
- Gehobene/r Bibliothekar/in und Dokumentar/in
- Gehobene/r Cutter/in²¹
- Junior-Programmierer/in
- Kameramann/-frau²²
- Klaviertechniker/in (Klavierstimmer)
- Korrepetitor/in
- Maskenbildner/in mit besonderen künstlerischen Aufgaben
- 1. Operator/in
- Sachbearbeiter/in mit besonders schwierigen Aufgaben
- 1. Studiomeister/in

²¹ Geändert durch Änderungsstarifvertrag vom 02.05.2000, in Kraft ab 01.02.2000

²² Geändert durch Änderungsstarifvertrag vom 01.02.1988, in Kraft ab 01.01.1988

Vergütungsgruppe VI

Grundgehalt gemäß Vergütungstabelle

- Bibliothekar/in und Dokumentar/in
- DV-Junior-Arbeitsvorbereiter/in²³
- Gehobene/r Grafiker/in
- Gehobene/in Operator/in
- Gehobene/r Sachbearbeiter/in
- Ingenieur/in
- Kostümbildner/in
- Leiter/in einer herausgehobenen Werkstatt
- 1.Mediengestalterin / 1.Mediengestalter Bild und Ton²⁴
- Programmierer-Assistent/in
- 1. Techniker/in

²³ Gilt nur für den Bereich des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice

²⁴ Eingeführt mit Änderungsstarifvertrag vom 17.06.2013; in Kraft ab 17.06.2013.

Vergütungsgruppe VII

Grundgehalt gemäß Vergütungstabelle

- Ansager/in und Sprecher/in
- Archiv-, Bibliotheks- und Dokumentationsassistent/in
- 2. Aufnahmeleiter/in
- Beleuchtungsmeister/in
- Cutter/in²⁵
- DV-Arbeitsvorbereiter-Assistent/in²⁶
- Fernschreiber/in Aufsicht
- Fotograf/in
- Gehobene/r Kamera-Assistent/in
- Gehobene/r Regie-Assistent/in²⁷
- Gewandmeister/in
- Grafiker/in
- 2. Kostümbildner/in²⁸
- Kunsthandwerker/in
- Maskenbildner/in

²⁵ Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 02.05.2000, in Kraft ab 01.02.2000. Filmcutter/innen in der VG VII, die am 01.01.2000 ununterbrochen bereits mindestens 10 Jahre dem WDR angehören, haben weiterhin nach Ablauf der erforderlichen 6-jährigen Tätigkeit als Filmcutter/innen in VG VII Anspruch auf einen Aufstieg nach VG IV gemäß der bislang geltenden Tarifregelung. Bewirbt sich der/die Cutter/in jedoch bereits vor Ablauf der Frist auf eine Cutter/innen-Stelle der VG V und wird dort entsprechend berücksichtigt und höhergruppiert, so entfällt damit die Möglichkeit eines Aufstiegs nach VG IV im Sinne des Satzes 1.

²⁶ Gilt nur für den Bereich des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice

²⁷ Gilt nur für den Bereich der Fernsehregie gemäß Änderungstarifvertrag vom 01.08.2003; in Kraft ab 01.07.2003

²⁸ Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 18.12.1992, in Kraft ab 01.01.1993

- Mediengestalterin / Mediengestalter Bild und Ton mit besonders schwierigen Aufgaben²⁹
- Notenkorrektor/in
- Operator/in
- Pressestenograf/in
- 1. Rechnungsprüfer/in
- Redaktions-Assistent/in (Hilfsredakteur/in)
- Regie-Assistent/in Hörfunk³⁰
- 1. Requisiteur(in)
- Sachbearbeiter/in
- 1. Sekretär/in
- Sendedienst-Assistent/in
- Studiomeister/in
- 2. Szenenbildner/in
- Techniker/in mit besonders schwierigen Aufgaben
- Telefonist/in Aufsicht
- Werkstattleiter/in

²⁹ Eingeführt mit Änderungstarifvertrag vom 17.06.2013; in Kraft ab 17.06.2013.

³⁰ Gilt nur für den Bereich der Fernsehregie gemäß Änderungstarifvertrag vom 01.08.2003; in Kraft ab 01.07.2003

Vergütungsgruppe VIII

Grundgehalt gemäß Vergütungstabelle

- Bildmischer/in
- 1. Datentypist/in
- Gehobene/r Filmcutter-Assistent/in
- Hausverwalter/in mbA³¹
- Maschinenbuchhalter/in
- Oberbeleuchter/in
- Operator-Assistent/in
- Rechnungsprüfer/in mit besonderen Aufgaben
- Registrator/in mit besonderen Aufgaben
- Sekretär/in mit besonderen Aufgaben
- Techniker/in in der Funktion eines Vorarbeiters
- Verwaltungsassistent/in mit besonderen Aufgaben³²

³¹ Protokollnotiz: Es handelt sich um Hausverwalter mbA, zu deren Aufgabenkreis die verantwortliche Betreuung der umfangreichen Innenstadtobjekte des WDR gehört und denen Hausverwalter unterstellt sind. Änderungstarifvertrag vom 30.04.1987, in Kraft seit 01.04.1987.

³² Gilt nur für den Bereich des Kundenservice von ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice.

Vergütungsgruppe IX

Grundgehalt gemäß Vergütungstabelle

- Archiv-, Bibliotheks- und Dokumentationsassistent/in³³
- 1. Assistent/in (Ton/Bild usw.)
- Beleuchter/in
- Bildmischer-Assistent/in³⁴
- Botenmeister/in
- Datentypist/in
- Empfangsdienst am Haupteingang
- Fernschreiber/in in Anlagen mit mehr als 5 Fernschreiber-Anschlüssen
- Garderobier/e³⁵
- Handwerker/in
- Hausverwalter/in
- Inspizient/in
- Junior-Cutter/in³⁶
- Kamera-Assistent/in
- Kraftfahrer/in mit besonderen technischen Aufgaben³⁷
- Lagerverwalter/in

³³ Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 18.12.1992, in Kraft ab 01.01.1993

³⁴ Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 18.12.1992, in Kraft ab 01.01.1993. Die Höhergruppierung nach VG VIII erfolgt nach einer zwölfmonatigen Tätigkeit als Bildmischer-Assistent/in in VG IX zum nächstfolgenden Monatsersten.

³⁵ Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 18.12.1992, in Kraft ab 01.01.1993

³⁶ Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 02.05.2000, In Kraft ab 01.02.2000

³⁷ Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 19.01.1993, in Kraft ab 01.02.1993

- Mediengestalterin / Mediengestalter Bild und Ton³⁸
- Rechnungsprüfer/in
- Redaktions-Assistent/in
- Regie-Assistent/in³⁹
- Registrator/in
- Requisiteur/in
- Schriftgrafiker/in
- Sekretär/in
- Techniker/in
- Technische/r Zeichner/in und Teilkonstrukteur/in
- Telefonist/in in Anlagen mit mehr als 200 Teilnehmern (entspricht 20 Amtsanschlüssen)
- Verwaltungsassistent/in⁴⁰

³⁸ Eingeführt mit Änderungstarifvertrag vom 17.06.2013; in Kraft ab 17.06.2013.

³⁹ Gilt nur für den Bereich der Fernsehregie gemäß Änderungstarifvertrag vom 01.08.2003; in Kraft ab 01.07.2003

⁴⁰ Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 18.12.1992, in Kraft ab 01.01.1993

Vergütungsgruppe X

Grundgehalt gemäß Vergütungstabelle

- Archiv-, Bibliotheks- und Dokumentationshilfe/in
- Assistent/in (Ton/Bild)
- sonstige Gehilfen⁴¹
- Empfangsdienst
- Fernschreiber/in
- Filmvorführer/in
- Kontorist/in
- Lagerist/in
- Stenotypist/in
- Telefonist/in

⁴¹ Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 02.05.2000, in Kraft ab 01.02.2000

Vergütungsgruppe XI

Grundgehalt gemäß Vergütungstabelle nicht besetzt

Vergütungsgruppe XII

Grundgehalt gemäß Vergütungstabelle

- Beleuchter/in
- Fotokopist/in
- Garderobier/e
- Handwerker/in
- Hausmeister/in
- Kraftfahrer/in mit besonderen Aufgaben⁴²
- 2. Maskenbildner/in
- 1. Technische Hilfskraft
- Technischer/r Zeichner/in

⁴² Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 19.01.1993, in Kraft ab 01.02.1993

Vergütungsgruppe XIII

Grundgehalt gemäß Vergütungstabelle

- Kraftfahrer/in

Vergütungsgruppe XIV

Grundgehalt gemäß Vergütungstabelle

- Bote/in und Hausarbeiter/in
- Hilfskraft
- Lagerarbeiter/in
- Orchesterwart
- Transportarbeiter/in

Vergütungsgruppe XV

Grundgehalt gemäß Vergütungstabelle

- Reinigungskraft

III. Eingruppierungsmerkmale

	Seite
Archiv-, Bibliotheks- und Dokumentationsassistent/in, Bibliothekar/in und Dokumentar/in, Archivleiter/in, Leiter/in der Bibliothek	ab 27
Beleuchter/in	ab 36
Beleuchtungsmeister/in/Lichtmeister/in.....	ab 39
Cutter/in.....	ab 42
Datentypist/in.....	ab 47
DV-Arbeitsvorbereiter/in	ab 49
Filmvorführer/in.....	ab 53
Garderobier/e	ab 54
Gewandmeister/in.....	ab 56
Grafiker/in.....	ab 57
Handwerker/in	ab 61
Kamera-Assistent/in.....	ab 64
Kameramann/-frau.....	ab 67
Kostümbildner/in.....	ab 72
Kraftfahrer/in.....	ab 76
Kunsthandwerker/in	ab 79
Maskenbildner/in	ab 80
Operator/in	ab 84
Programmierer/in.....	ab 88
Sachbearbeiter/in / Verwaltungsassistent/in	ab 92
Systemanalytiker/in / Organisator/in	ab 101

	Seite
Systemprogrammierer/in	ab 104
Szenenbildner/in.....	ab 107
Technische/r Zeichner/in	ab 110
Werkstattleiter/in.....	ab 112
Aufnahmeleiter/in/Produktionsleiter/in.....	ab 114
Regisseur/in Hörfunk	ab 121
Mediengestalterin / Mediengestalter Bild und Ton	ab 123

**Vergütungsgruppe X [Archiv-, Bibliotheks- und Dokumentationsgehilfe/in
(A-B-D-Gehilfe/in)]**

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Archiv-, Bibliotheks- und Dokumentationsgehilfe/in (A-B-D-Gehilfe/in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung

oder

Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation und einschlägige Berufserfahrung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Unterstützende Arbeiten allgemeiner Art im Archiv-, Bibliotheks- und Dokumentationsbereich. Darunter fallen unter anderem folgende Tätigkeiten:

Allgemeine einfache Schreibarbeiten, Ordnungs- und Registraturarbeiten im Rahmen der bestehenden Regelungen, Mitarbeit bei Ausleih- und Mahndiensten.

Vergütungsgruppe IX [Archiv-, Bibliotheks- und Dokumentationsassistent(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Archiv-, Bibliotheks- und Dokumentationsassistent(in)⁴³

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Archiv-, Bibliotheks- und Dokumentationsgehilfe(in) in VG X; darüber hinaus einschlägige Berufserfahrung im A-B-D-Bereich.⁴⁴

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) A-B-D-Gehilfen(in) nach VG X; darüber hinaus einfache dokumentationstechnische und bibliothekstechnische Arbeiten sowie schwierigere Arbeiten nach unmittelbarer Anleitung oder Anweisung. Darunter fallen unter anderem folgende Tätigkeiten:

Ausleihen des Archivmaterials, Erfassen von Dokumentationsdaten nach Anweisung / Vorlage unter Verwendung der zur Verfügung stehenden Erfassungstechniken.

⁴³ Protokollnotiz: Bei der durch Tarifvertrag vom 18.12.1992 neu benannten Tarifposition „Archiv-, Bibliotheks- und Dokumentationsassistent(in)“ handelt es sich um eine tarifliche Tätigkeitsbezeichnung, die nicht identisch ist mit dem Ausbildungsabschluss und der geschützten Berufsbezeichnung „Bibliotheks-/Dokumentationsassistent(in)“.

⁴⁴ Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 18.12.1992, in Kraft ab 01.01.1993

Vergütungsgruppe VII [Archiv-, Bibliotheks- und Dokumentationssachbearbeiter(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung

Archiv-, Bibliotheks- und Dokumentationssachbearbeiter(in)⁴⁵

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung als Bibliotheks-/Dokumentationsassistent(in)

oder

Ausbildung als Buchhändler(in)/Musikalienhändler(in)/Verlagskaufmann(-frau)

oder

Ausbildung und Berufserfahrung wie Archiv-, Bibliotheks- und Dokumentationsassistent(in).⁴⁶

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) Archiv-, Bibliotheks- und Dokumentationsassistenten(in)⁴⁷ nach VG IX; darüber hinaus dokumentationstechnische und bibliothekstechnische Arbeiten mit mittlerem Schwierigkeitsgrad. Darunter fallen unter anderem folgende Tätigkeiten:

Verwaltung und Pflege des Archivbestandes, Magazinverwaltung, Sicherung der Bestände, Zusammenstellen von Materialien aus dem Bestand nach Anforderungen der Fachabteilungen oder nach generellen Vorgaben, Mitarbeit bei der Beratung und Information der Benutzer, Mitwirken bei der Erarbeitung von Bibliographien und Dokumentationsdiensten, einfache Katalogisierung.

⁴⁵ Protokollnotiz: Bei der durch Tarifvertrag vom 18.12.1992 neu benannten Tarifposition „Archiv-, Bibliotheks- und Dokumentationssachbearbeiter(in)“ handelt es sich um eine tarifliche Tätigkeitsbezeichnung, die nicht identisch ist mit dem Ausbildungsabschluss und der geschützten Berufsbezeichnung „Bibliotheks-/Dokumentationsassistent(in)“.

⁴⁶ Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 18.12.1992, in Kraft ab 01.01.1993

⁴⁷ Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 18.12.1992, in Kraft ab 01.01.1993

Vergütungsgruppe VI [Bibliothekar(in) und Dokumentar(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Bibliothekar(in) und Dokumentar(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossene Ausbildung zum(r) Diplom-Bibliothekar(in) bzw.
Diplom-Dokumentar(in)

oder

Nachweis eines nach Art und Inhalt vergleichbaren Ausbildungsstandes.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) A-B-D-Sachbearbeiters(in) nach VG VII;
darüber hinaus unter anderem Katalogisieren, Führen der Formal- und Sachkataloge,
Materialbeschaffung im Kauf-, Tausch- und Leihverkehr, Beratung und Information
der Benutzer, Mitwirkung bei der Erarbeitung von Katalogen und
Dokumentationsdiensten, bei der sachlichen Erschließung (Klassifizieren, Indexieren)
und bei der Weiterentwicklung von Ordnungssystemen, Abwicklung von
Verwaltungsaufgaben im A-B-D-Bereich.

Vergütungsgruppe V [Gehobene(r) Bibliothekar(in) und Dokumentar(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Gehobene(r) Bibliothekar(in) und Dokumentar(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Bibliothekar(in) und Dokumentar(in) in VG VI; darüber hinaus mehrjährige einschlägige Berufserfahrung oder umfassendes Studium an einer Universität (Hochschule) in einer der Aufgabenstellung entsprechenden Fachrichtung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) Bibliothekars(in) und Dokumentars(in) nach VG VI; darüber hinaus Dokumentationsarbeiten, die aufgrund ihrer Schwierigkeit umfangreiche Berufskennntnisse erfordern. Darunter fallen unter anderem folgende Tätigkeiten:

Inhaltliche und formale Erschließung mit schwierigen Zuordnungsentscheidungen (z. B. fremdsprachliche Dokumentationen), fundierte fachliche Beratungen und Recherchen bei schwieriger Thematik, Erarbeitung von Bibliographien und Referatedienste, Abwicklung schwieriger Verwaltungsaufgaben im A-B-D-Bereich.

Vergütungsgruppe IV [Bibliothekar(in) und Dokumentar(in) mit besonders schwierigen Aufgaben]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Bibliothekar(in) und Dokumentar(in) mit besonders schwierigen Aufgaben

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung als Diplom-Bibliothekar(in)

oder

wissenschaftliche(r) Bibliothekar(in) oder Fachdokumentar(in)

oder

auf andere Weise nachweislich erlangte entsprechende Qualifikation

und

abgeschlossene Ausbildung an einer Universität (Hochschule).

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) Gehobenen Bibliothekars(in) und Dokumentars(in) nach VG V; darüber hinaus verantwortliche Führungs- und Leitungsaufgaben sowie selbstständige Erledigung besonders schwieriger und herausgehobener Dokumentations- und Informationsaufgaben. Darunter fallen unter anderem folgende Tätigkeiten:

Anpassung und Weiterentwicklung der Ordnungssysteme, Koordination von Arbeitsabläufen, Anleitung von Bibliotheks- und Dokumentationspraktikanten, Stellvertretung des Archiv- oder Bibliotheksleiters.

Vergütungsgruppe III [Archivleiter(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Archivleiter(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Bibliothekar(in) und Dokumentar(in) mbsA in VG IV; darüber hinaus mehrjährige einschlägige Berufserfahrung im Bibliotheks- und Dokumentationswesen.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) Bibliothekars(in) und Dokumentars(in) mbsA nach VG IV; darüber hinaus verantwortliche Leitung eines Archivs unter anderem mit folgenden Tätigkeiten:

Organisation, Planung und Kontrolle des Arbeitsablaufs, Betreuung und fachliche Unterweisung der Mitarbeiter, Planung und Einführung von Arbeitstechniken, Erstellen von Regelungen und Richtlinien für die Dokumentationswürdigkeit, Erstplanung, Beschaffung von Sachmitteln.

Vergütungsgruppe II [Archivleiter(in) mit besonderen Aufgaben]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Archivleiter(in) mit besonderen Aufgaben

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Bibliothekar(in) und Dokumentar(in) in VG IV; darüber hinaus langjährige einschlägige Berufserfahrung und Bibliotheks- und Dokumentationswesen.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Aufgaben eines(r) Archivleiters(in) nach VG III. Der Verantwortungsbereich eines(r) Archivleiters(in) mbA ist jedoch sowohl hinsichtlich seiner Größe, als auch der Schwierigkeit wesentlich umfangreicher als der Verantwortungsbereich eines Archivleiters nach VG III (z. B. schwierige Personalführungs- und Managementaufgaben).

Vergütungsgruppe II [Leiter(in) der Bibliothek]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Leiter(in) der Bibliothek

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Bibliothekar(in) und Dokumentar(in) in VG IV; darüber hinaus langjährige einschlägige Berufserfahrung im Bibliotheks- und Dokumentationswesen.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Verantwortliche Leitung der Bibliothek, d. h. Organisation, Planung und Kontrolle der Arbeitsabläufe, Betreuung und fachliche Unterweisung der Mitarbeiter, Ausbildung und Betreuung von Praktikanten und Hospitanten usw. Wahrnehmung besonders herausgehobener und verantwortlicher Bibliotheks- und Dokumentationsaufgaben.

Vergütungsgruppe XII [Beleuchter(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Beleuchter(in)⁴⁸

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossene Ausbildung im Elektrohandwerk.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung beleuchtungstechnischer Aufgaben einfacherer und mittlerer Schwierigkeit unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften. Darunter fallen unter anderem folgende Tätigkeiten:

Auf- und Abbau der Beleuchtungsanlagen, Pflege, Wartung und Durchführung von Reparaturen an Beleuchtungs- und Schaltgeräten, Handhabung dieser Geräte nach Anweisung, Bedienen der Lichtregelanlagen nach Anweisung, Bedienen der Hebezeuge.

Anmerkung

Gemäß Änderungsstarifvertrag vom 01.02.1988 besteht für die Tarifposition „Beleuchter(in)“ ergänzend das Tätigkeitsmerkmal „Fahren eines Kraftfahrzeuges“ als arbeitsvertragliche Nebenpflicht.

Entsprechend den jeweils beim WDR geltenden Selbstfahrer-Richtlinien wird eine Fahrleistungsvergütung gezahlt.

Dieses zusätzliche Tätigkeitsmerkmal gilt ohne besondere Zusatzvereinbarung bis zum Inkrafttreten einer generellen Dienstvereinbarung über das Selbstfahren von Kraftfahrzeugen, längstens jedoch bis zum 30.06.1989.

⁴⁸ Eingruppierung in VG XII während der ersten drei Beschäftigungsjahre.

Vergütungsgruppe IX [Beleuchter(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Beleuchter(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Beleuchter(in) in VG XII und eine durch dreijährige Tätigkeit als Beleuchter(in) in VG XII gewonnene einschlägige Berufserfahrung.⁴⁹

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) Beleuchters(in) nach VG XII, darüber hinaus selbstständige beleuchtungstechnische Tätigkeiten, die umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Beleuchtungstechnik in einem Rundfunk- und Fernsehbetrieb erfordern. Darunter fallen unter anderem folgende Tätigkeiten:

Einrichten und Bedienen von Starkstrom- und beleuchtungstechnischen Geräten kleineren Umfanges, ggf. Anleitung von Hilfskräften.

Anmerkung

Gemäß Änderungsstarifvertrag vom 01.02.1988 besteht für die Tarifposition „Beleuchter(in)“ ergänzend das Tätigkeitsmerkmal „Fahren eines Kraftfahrzeuges“ als arbeitsvertragliche Nebenpflicht.

Entsprechend den jeweils beim WDR geltenden Selbstfahrer-Richtlinien wird eine Fahrleistungsvergütung gezahlt.

Dieses zusätzliche Tätigkeitsmerkmal gilt ohne besondere Zusatzvereinbarung bis zum Inkrafttreten einer generellen Dienstvereinbarung über das Selbstfahren von Kraftfahrzeugen, längstens jedoch bis zum 30.06.1989.

⁴⁹ Änderung Ziffer 2) gem. Änderungsstarifvertrag vom 01.11.2007; in Kraft ab 01.11.2007

Vergütungsgruppe VIII [Oberbeleuchter(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Oberbeleuchter(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung

Ausbildung wie Beleuchter(in) in VG IX

und

langjährige einschlägige Berufserfahrung in einer Rundfunkanstalt oder in einem ähnlichen Betrieb.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) Beleuchters(in) nach VG IX; darüber hinaus Übernahme von Tätigkeiten, die über die VG IX hinausgehende Kenntnisse und Erfahrungen erfordern, z. B. Führung eines kleineren Teams mit Beleuchtungsaufgaben und verantwortliche Kontrolle der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, Einrichten und Bedienen von Starkstrom- und beleuchtungstechnischen Geräten mittleren Umfangs, Überwachung und Kontrolle des Auf- und Abbaus der technischen Einrichtungen, Überprüfung von Beleuchtungsanlagen auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand, Mitwirkung bei der Zusammenstellung und Ausführung der Regel- und Schaltvorgänge an der Lichtregleranlage.

Anmerkung

Gemäß Änderungsstarifvertrag vom 01.02.1988 besteht für die Tarifposition „Oberbeleuchter(in)“ ergänzend das Tätigkeitsmerkmal „Fahren eines Kraftfahrzeuges“ als arbeitsvertragliche Nebenpflicht.

Entsprechend den jeweils beim WDR geltenden Selbstfahrer-Richtlinien wird eine Fahrleistungsvergütung gezahlt.

Dieses zusätzliche Tätigkeitsmerkmal gilt ohne besondere Zusatzvereinbarung bis zum Inkrafttreten einer generellen Dienstvereinbarung über das Selbstfahren von Kraftfahrzeugen, längstens jedoch bis zum 30.06.1989.

Vergütungsgruppe VII [Beleuchtungsmeister(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Beleuchtungsmeister(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Meisterprüfung im Elektrohandwerk oder andere gleichwertige Qualifikation

und

mehrfährige Berufserfahrung als Oberbeleuchter; ggf. die durch behördliche Prüfung erworbene Befähigung zum(r) Beleuchtungsmeister(in).

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) Oberbeleuchters(in) nach VG VIII; darüber hinaus Tätigkeiten, die über die VG VIII hinausgehende Kenntnisse und Erfahrungen erfordern, unter anderem Einrichten und Bedienen von Starkstrom- und beleuchtungstechnischen Geräten mittleren bis großen Umfanges, Wahrnehmung anspruchsvoller Aufgaben im Bereich der Arbeitsvorbereitung, Vorbesichtigung und Aufwandsfeststellung beim Einsatz im Studio, Führung von Beleuchterteams und Verantwortung für die Funktionsfähigkeit und die Sicherheit der lichttechnischen Einrichtungen, Mitwirkung bei der Erstellung von Lichtplänen und von Studiokonzepten, Absprache von Terminen für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung der erforderlichen Verbrauchsmaterialien, ggf. Verantwortung für die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften im Studio (z. B. Versammlungsstätten-Verordnung). Beim Einsatz im Außendienst verantwortlich für die Erstellung von Niederspannungs-Verteilanlagen sowie deren Anschluss an ein örtliches Versorgungsnetz.

Anmerkung

Gemäß Änderungstarifvertrag vom 01.02.1988 besteht für die Tarifposition „Beleuchtungsmeister(in)“ ergänzend das Tätigkeitsmerkmal „Fahren eines Kraftfahrzeuges“ als arbeitsvertragliche Nebenpflicht.

Entsprechend den jeweils beim WDR geltenden Selbstfahrer-Richtlinien wird eine Fahrleistungsvergütung gezahlt.

Dieses zusätzliche Tätigkeitsmerkmal gilt ohne besondere Zusatzvereinbarung bis zum Inkrafttreten einer generellen Dienstvereinbarung über das Selbstfahren von Kraftfahrzeugen, längstens jedoch bis zum 30.06.1989.

Vergütungsgruppe V [1. Beleuchtungsmeister(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

1. Beleuchtungsmeister(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung und Berufserfahrung wie Beleuchtungsmeister(in) in VG VII; darüber hinaus die durch behördliche Prüfung erworbene Befähigung zum(r) Beleuchtungsmeister(in).

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) Beleuchtungsmeisters(in) nach VG VII, darüber hinaus im Außendienst verantwortlich für die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften (z. B. Versammlungsstätten-Verordnung) sowie Wahrnehmung besonders qualifizierter beleuchtungstechnischer Aufgaben im Außendienst.

Anmerkung

Gemäß Änderungsstarifvertrag vom 01.02.1988 besteht für die Tarifposition „1. Beleuchtungsmeister(in)“ ergänzend das Tätigkeitsmerkmal „Fahren eines Kraftfahrzeuges“ als arbeitsvertragliche Nebenpflicht.

Entsprechend den jeweils beim WDR geltenden Selbstfahrer-Richtlinien wird eine Fahrleistungsvergütung gezahlt.

Dieses zusätzliche Tätigkeitsmerkmal gilt ohne besondere Zusatzvereinbarung bis zum Inkrafttreten einer generellen Dienstvereinbarung über das Selbstfahren von Kraftfahrzeugen, längstens jedoch bis zum 30.06.1989.

Vergütungsgruppe IV [Lichtmeister(in)/Technik]

1. Tätigkeitsbezeichnung:
Lichtmeister(in)/Technik
2. Ausbildung/Berufserfahrung:
Ausbildung wie 1. Beleuchtungsmeister(in) in VG V; darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung als 1. Beleuchtungsmeister(in) in VG V.
3. Tätigkeitsmerkmale:
Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) 1. Beleuchtungsmeisters(in) nach VG V; darüber hinaus verantwortliche Planung und Koordination mehrerer gleichzeitig abzuwickelnder großer Produktionen mit hohem lichttechnischen Aufwand sowie Stellvertretung des Betriebsgruppenleiters.

Anmerkung

Gemäß Änderungstarifvertrag vom 01.02.1988 besteht für die Tarifposition „Lichtmeister(in)/Technik“ ergänzend das Tätigkeitsmerkmal „Fahren eines Kraftfahrzeuges“ als arbeitsvertragliche Nebenpflicht.

Entsprechend den jeweils beim WDR geltenden Selbstfahrer-Richtlinien wird eine Fahrleistungsvergütung gezahlt.

Dieses zusätzliche Tätigkeitsmerkmal gilt ohne besondere Zusatzvereinbarung bis zum Inkrafttreten einer generellen Dienstvereinbarung über das Selbstfahren von Kraftfahrzeugen, längstens jedoch bis zum 30.06.1989.

Vergütungsgruppe IX⁵⁰ [Junior-Cutter/in]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Junior-Cutter/in

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung als Mediengestalter/in (Bild/Ton) oder vergleichbare Ausbildung bzw. abgeschlossenes 30-monatiges Cuttervolontariat in einer Rundfunkanstalt.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Bedienung von Schnitt- und Mischeinrichtungen einschließlich zugeordneter Geräte. Bearbeitung von Beiträgen mit geringem technischen Aufwand und gestalterischen Anspruch (z. B. Nifs). Bearbeitung anspruchsvoller Beiträge unter Anleitung mit dem Ziel, die Befähigung zum/zur Cutter/in zu erwerben. Ggf. selbstständige Erledigung der Vertonungsaufgaben sowie Mischung tontechnisch einfacher Beiträge.

⁵⁰ Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 02.05.2000, in Kraft ab 01.02.2000

Vergütungsgruppe VII⁵¹ [Cutter/in]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Cutter/in

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Junior-Cutter/in und mehrjährige Tätigkeit als Junior-Cutter/in.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung der Aufgaben eines/r Junior-Cutter(s)/in. Darüber hinaus selbstständige Bearbeitung von Beiträgen (z. B. Beiträge im tagesaktuellen Bereich, Magazinbeiträge, Änderungen von Beiträgen). Beratung bei der Schnittgestaltung und Erarbeitung von Schnittkonzepten nach Absprache mit Regie und Redaktion.

⁵¹ Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 02.05.2000, in Kraft ab 01.02.2000

Vergütungsgruppe V⁵² [Gehobene(r) Cutter/in]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Gehobene(r) Cutter/in

2. Ausbildung/Berufserfahrung

Ausbildung wie Junior-Cutter/in und langjährige Tätigkeit als Cutter/in bzw. mehrjährige Tätigkeit als 1. Techniker/in mit Schnitterfahrung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung der Aufgaben eines/r Cutter(s)/in. Darüber hinaus Bearbeitung von Beiträgen mit hohem technischen Aufwand und gestalterischen Anspruch (z. B. schwierige Magazinbeiträge, Features und einfache Dokumentationen). Selbstständige Bearbeitung von inhaltlich komplexen Beiträgen. Mitwirkung bei Ausbildung und Schulung.

⁵² Ergänzt durch Änderungsstarifvertrag vom 02.05.2000, in Kraft ab 01.02.2000

Vergütungsgruppe IV⁵³ [Cutter/in mbkA]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Cutter/in mbkA

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Junior-Cutter/in und mehrjährige Tätigkeit als Gehobene(r) Cutter/in.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines/r Gehobenen Cutter(s)/in. Darüber hinaus selbstständige Bearbeitung von komplexen Beiträgen mit sehr hohem technischen Aufwand und gestalterischen Anspruch und szenischen Produktionen mit besonderem künstlerischem Anspruch (z. B. aufwendige Dokumentationen und Features, die einen hohen Gestaltungsgrad erfordern, Serien, Soaps, Fernsehspiele und aktuelle Live-Produktionen).

⁵³ Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 02.05.2000, in Kraft ab 01.02.2000

Vergütungsgruppe III⁵⁴ [1. Cutter/in]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

1. Cutter/in

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Junior-Cutter/in und langjährige Tätigkeit als Cutter/in mbKA.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung der Aufgaben eines/r Cutter(s)/in mbKA. Darüber hinaus eigenverantwortliche Gestaltung und Bearbeitung von Produktionen, insbesondere aufwendige Fernsehspiele, mit hohem künstlerischen Anspruch.

⁵⁴ Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 02.05.2000, in Kraft ab 01.02.2000

Vergütungsgruppe IX [Datentypist(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Datentypist(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Hauptschulabschluss und eine für die Tätigkeit als Datentypist(in) qualifizierende Ausbildung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Übertragen von handschriftlichen oder maschinenschriftlichen Belegdaten auf entsprechende Datenträger mit Hilfe eines Datenerfassungsgerätes, Verantwortliche Kontrolle der eingegebenen Daten und Klärung der bei der Eingabe aufgetretenen Fehler, Übertragen von formatierten Änderungsmitteilungen entsprechend den Eingabevorschriften für den Online-Betrieb.

Vergütungsgruppe VIII [1. Datentypistin/1. Datentypist]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

1. Datentypistin/1. Datentypist

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Datentypistin/Datentypist in Vergütungsgruppe IX; darüber hinaus eine langjährige einschlägige Berufserfahrung.

3. Tätigkeitsmerkmale⁵⁵:

Wahrnehmung von Aufgaben einer/eines Datentypistin/Datentypisten nach Vergütungsgruppe IX; darüber hinaus Unterweisung und Anleitung von Mitarbeitern sowie Anlernen von Nachwuchskräften, Verteilung der Arbeiten und Überwachung der Arbeitsabläufe.

⁵⁵ Für den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice gelten folgende Tätigkeitsmerkmale: Wahrnehmung von Aufgaben einer/eines Datentypistin/Datentypisten nach Vergütungsgruppe IX; darüber hinaus Erfassen von formlosen, nicht kodierten Antworten auf Anfragen an Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Erfassen von Belegdaten mit umfangreichem Dialogverkehr, Erfassen von Programm- Dokumentationen über TSO, Prüfen von Eingaben im Online-Betrieb, Erstellen von Prüfberichten, Erkennen und Unterscheiden zwischen System- und Eingabefehlern und entsprechende Weitergabe der Informationen.

Vergütungsgruppe VII [DV-Arbeitsvorbereiter-Assistentin/-Assistent]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

DV-Arbeitsvorbereiter-Assistentin/-Assistent ⁵⁶

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossene Berufsausbildung und einschlägige Kenntnisse der Datenverarbeitung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Vorbereitung und Kontrolle der EDV-Produktionsarbeiten bei schwieriger Aufgabenstellung unter Anleitung.

⁵⁶ Diese Tarifposition gilt nur für den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice.

Vergütungsgruppe VI [DV-Junior- Arbeitsvorbereiterin/-Arbeitsvorbereiter]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

DV-Junior-Arbeitsvorbereiterin/-Arbeitsvorbereiter⁵⁷

2. Ausbildung/Berufserfahrung

Ausbildung und Berufserfahrung wie DV-Assistentin/-Assistent in Vergütungsgruppe VII; darüber hinaus detaillierte Kenntnisse auf verschiedenen Gebieten der Datenverarbeitung, die durch eine langjährige Berufserfahrung gewonnen wurden.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung der Aufgaben einer/eines DV-Arbeitsvorbereiter-Assistentin/-Assistenten nach Vergütungsgruppe VII; darüber hinaus selbstständige Durchführung von Produktions- und Testarbeiten.

⁵⁷ Diese Tarifposition gilt nur für den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice.

Vergütungsgruppe V [DV-Arbeitsvorbereiter(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

DV-Arbeitsvorbereiter(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossenes Fachhochschul-Studium

oder

Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation und einschlägige Berufserfahrung, z. B. in der Arbeitsvorbereitung oder im Operating.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) DV-Junior-Arbeitsvorbereiters(in) nach VG VI; darüber hinaus Planungs-, Steuerungs- und Überprüfungsarbeiten für Teilbereiche, Bereitstellung und Verwaltung der entsprechenden Datenträger, selbstständige Durchführung von komplexen Produktions- und Testarbeiten, ggf. Unterstützung und Vertretung des(r) 1. Arbeitsvorbereiters(in) sowie fachliche Betreuung der Mitarbeiter nach VG VII und VG VI.

Vergütungsgruppe IV [1. DV-Arbeitsvorbereiter(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

1. DV-Arbeitsvorbereiter(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie DV-Arbeitsvorbereiter(in) in VG V und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) DV-Arbeitsvorbereiters(in) nach VG V. Darüber hinaus Planung, Steuerung und Kontrolle aller auf den EDV-Anlagen durchzuführenden Arbeiten, selbstständige Erstellung von komplexen Jobnetzen, selbstständige Datenträger-, Speicherplatz- und Programmverwaltung sowie Datenbanküberwachung.

Vergütungsgruppe X [Filmvorführer(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Filmvorführer(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Hauptschulabschluss und abgeschlossene Ausbildung zum(r) Filmvorführer(in) mit dem Nachweis eines entsprechenden Vorführscheins.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Vorführung unterschiedlichen Filmmaterials, z. B. Sende- und Arbeitskopien, Videobänder semiprofessioneller Formate etc. Darunter fallen unter anderem folgende Tätigkeiten:

Bedienen von Filmprojektoren oder von Videorecordern, Wartung und Pflege sowie Auf- und Abbau der technischen Geräte, Herstellen der Schaltverbindungen für Bild- und Tonleitungen, Instandsetzung von beschädigtem Filmmaterial.

Vergütungsgruppe XII⁵⁸ [Gardrobier(e)]

1. Tätigkeitsbezeichnung

Gardrobier(e)⁵⁹

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossene Ausbildung als Schneider(in) oder vergleichbare Berufsausbildung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Ausführung sämtlicher Schneiderarbeiten, Anfertigung von Kostümen oder Änderungen an Kostümen und Garderoben, Anproben mit Darsteller(n)/innen, wobei diese Aufgabenstellungen nach Anweisungen und Angaben der Kostümbildner(innen) und der Gewandmeister(innen) erfolgen, Verantwortung für Arbeitsmittel und Materialien. Während der Fernsehproduktionen fallen folgende Tätigkeiten an:

Vorbereitung und Zusammenstellung der Kostüme und Veranlassung der Transporte zu den jeweiligen Drehorten, Bereitstellung in den Ausgaberräumen und Garderoben der Darsteller(innen) für die jeweiligen Produktionen, Ausgabe der Kostüme, Wartung der Kostüme (z. B. Pflege, Bügeln, Reinigen, Instandsetzen), Betreuung der Darsteller(innen) als Gardrobier(e) während der Produktion, Rücknahme, Überprüfung sowie Rücklieferung der Kostüme an Fundi oder Lieferanten.

⁵⁸ Gemäß Änderungsstarifvertrag vom 18.12.1992, in Kraft ab 01.01.1993

⁵⁹ Eingruppierung in VG XII während der ersten drei Beschäftigungsjahre

Vergütungsgruppe IX ⁶⁰ [Garderobier(e)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Garderobier(e)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Garderobier(e) in VG XII und 3 Jahre Tätigkeit als Garderobier(e) in VG XII.⁶¹

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines Garderobiers/einer Garderobiere nach VG XII; darüber hinaus Unterstützung der Kostümbildner(innen) bei der handwerklichen Abwicklung und Durchführung von Kostümarbeiten bei Produktionen, Beschaffung von Kostümen nach Vorgabe, Mitwirkung bei Kalkulations- und Abrechnungsarbeiten, Verwaltung von Verrechnungsgeldern.

⁶⁰ Gemäß Änderungsstarifvertrag vom 18.12.1992, in Kraft ab 01.01.1993

⁶¹ Änderung Ziffer 2) gem. Änderungsstarifvertrag vom 01.11.2007; in Kraft ab 01.11.2007

Vergütungsgruppe VII⁶² [Gewandmeister(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Gewandmeister(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Meisterprüfung im Schneiderhandwerk

oder

abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Gewandmeister(in)

oder

Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation und einschlägige Berufserfahrung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Fachliche Betreuung der Kostümarbeiten in Zusammenarbeit mit den Kostümbildner(n)/innen bei allen Fernsehproduktionsanforderungen, insbesondere bei umfangreichen und schwierigen Kostümausstattungen mit Assistenzaufgaben. Darunter fallen u. a. folgende Tätigkeiten:

Bearbeitung der Drehbuchauszüge im Hinblick auf die Belange der Kostümerstellungen. Selbstständige Kostüंबरaterung und -beschaffung für entsprechende Produktionen, Kalkulations- und Abrechnungsarbeiten, Herstellung von Kostümen, Maßnehmen bei Darsteller(n)/innen und Mitwirkenden, Erstellung und Führung der Maßkartei, Zuschnitt, Überwachung und Ausführung der erforderlichen Schneiderarbeiten, Durchführung der Anproben, Leitung zugeordneter Mitarbeiter(innen) der Fachgruppe, Sicherstellung der Produktionsabwicklung mit allen dazugehörigen Arbeiten, ggf. Übernahme der Aufgaben eines Garderobiers/einer Garderobiere bei der Abwicklung von Produktionen.

⁶² Gemäß Änderungsstarifvertrag vom 18.12.1992, in Kraft ab 01.01.1993

Vergütungsgruppe IX [Schriftgrafiker(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Schriftgrafiker(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

oder

Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation, z. B. durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachschule für Grafik.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Grafische und typografische Arbeiten nach Vorlagen und Entwürfen. Darunter fallen unter anderem folgende Tätigkeiten:

Ausführung von einfachen grafischen Darstellungen, z. B. von Titeln, Inserts, Schriften etc., Ausführung von verschiedenen Laborarbeiten, z. B. Vergrößern oder Reproduzieren, Bedienen des Satz- und Schriftgenerators.

Vergütungsgruppe VII [Grafiker(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Grafiker(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung und Berufserfahrung wie Schriftgrafiker(in) in VG IX; darüber hinaus Nachweis einer langjährigen einschlägigen Berufserfahrung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines Schriftgrafikers nach VG IX; darüber hinaus grafische und typografische Arbeiten von mittlerer Schwierigkeit. Darunter fallen unter anderem folgende Tätigkeiten:

Typografie sowie Satzarbeiten nach Angaben (u. a. für Siebdruck und fototechnische Bearbeitung). Ausführen von Kunstschriften, Realisation von Grafiken für Trickfilme, Bedienen des Schriftgenerators bei besonders schwierigen und gestalterischen Aufgabenstellungen.

Vergütungsgruppe VI [Gehobene(r) Grafiker(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Gehobene(r) Grafiker(in)

2. Ausbildungs/Berufserfahrung:

Abgeschlossene Kunst- oder Fachhochschulausbildung und einschlägige Berufserfahrung, z. B. durch ein berufsspezifisches Praktikum

oder

Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) Grafikers(in) nach VG VII, darüber hinaus grafische und typografische Arbeiten schwieriger Art (Standardgrafiken schwieriger Art) und Übernahme von Grafik-Design-Aufgaben. Darunter fallen unter anderem folgende Tätigkeiten:

Selbstständiges Gestalten und Ausführen von Grafiken nach den z. B. in Treatments enthaltenen Angaben, Gestalten von Grafiken für Fernsehproduktionen nach Angaben des Drehbuches, Herstellung von Bilder-Treatments, Beratung der Fachbereiche über die visuellen Möglichkeiten und Gestaltungsmittel im Rahmen der Abwicklung eines Projektes.

Vergütungsgruppe IV [1. Grafiker(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

1. Grafiker(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossene Hochschul- oder Akademieausbildung

oder

Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation

und

mehnjährige einschlägige Berufserfahrung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) Gehobenen Grafikers(in) nach VG VI; darüber hinaus Grafik-Design-Aufgaben jeder Schwierigkeit und ggf. stellvertretende Leitung der Fachgruppe Grafik-Design. Darunter fallen unter anderem folgende Tätigkeiten:

Ideenfindung, Visualisierung und Entwicklung von Storyboards und Treatments, Planung und Koordination der Arbeitsabwicklung für die Gestaltungs- und Realisationsaufgaben im Rahmen der Aufgabendurchführung für die gesamte Fachgruppe.

Vergütungsgruppe XII [Handwerker(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Handwerker(in)⁶³

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossene Ausbildung als Facharbeiter(in) oder Handwerker(in).

3. Tätigkeitsmerkmale:

Durchführung aller handwerklich-technischen Facharbeiten, wie z. B. Bearbeiten und Verarbeiten verschiedener Materialien, Ausbesserungs-, Umbau-, Wartungs- und Reparaturarbeiten, Auf- und Abbau von Dekorationen, Anfertigen von Dekorationen und Gebrauchsgegenständen nach Vorlagen, Wahrnehmung drucktechnischer Arbeiten in der Hausdruckerei.

⁶³ Eingruppierung in VG XII während der ersten drei Beschäftigungsjahre

Vergütungsgruppe IX [Handwerker(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Handwerker(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Handwerker(in) in VG XII und eine durch dreijährige Tätigkeit als Handwerker(in) in VG XII gewonnene einschlägige Berufserfahrung.⁶⁴

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) Handwerkers(in) nach VG XII; darüber hinaus Aufgaben, die umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der handwerklichen Tätigkeiten im Rundfunk- und Fernsehbetrieb erfordern, z. B. selbstständiges Erstellen und Abändern von Bühnenaufbauten oder Dekorationen nach Zeichnungen, Erledigung einfacher Entwurfs-, Kalkulations- und Konstruktionsaufgaben im Rahmen der handwerklichen Tätigkeit, Herstellung verschiedenster Druckerzeugnisse in den entsprechenden Verfahren und mit allen vorkommenden Nebenarbeiten.

⁶⁴ Änderung Ziffer 2 gem. Änderungsstarifvertrag vom 01.11.2007; in Kraft ab 01.11.2007

Vergütungsgruppe VIII [Techniker(in) in der Funktion eines(r) Vorarbeiters(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Techniker(in) in der Funktion eines(r) Vorarbeiters(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Handwerker(in) in VG XII und langjährige einschlägige Berufserfahrung in einer Rundfunkanstalt oder in einem ähnlichen Betrieb.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) Handwerkers(in) nach VG IX; darüber hinaus besonders verantwortungsvolle handwerkliche Tätigkeiten, wie z. B. Umsetzung von Vorlagen mit besonderen gestalterischen Anforderungen und Führung kleinerer Mitarbeitergruppen mit handwerklicher Aufgabenstellung, z. B. Szenenbau-, Werkstatt- oder Montagearbeiten, Erledigung schwieriger Entwurfs-, Kalkulations- und Konstruktionsaufgaben im Rahmen der handwerklichen Tätigkeit, ggf. Unterweisung von Auszubildenden bei den praktischen Tätigkeiten.

Vergütungsgruppe IX⁶⁵ [Kamera-Assistent(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Kamera-Assistent(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

a) Studium an einer Fachhoch- bzw. Fachschule, z. B.

- Fachhochschule Köln, Fachbereich Foto-Ingenieurwesen
- Staatliche Fachschule für Optik und Fototechnik, Berlin

oder

b) abgeschlossene Lehre in einem einschlägigen Ausbildungsberuf, z. B. als Fotograf(in) oder Radio- und Fernsehtechniker(in) oder Kopierwerktechniker(in) und ein 2 1/2-jähriges Volontariat in einer Rundfunkanstalt

oder

c) gleichwertige Ausbildung in Medienunternehmen (z. B. bei einer Produktionsfirma)

3. Tätigkeitsmerkmale:

Vor-, Nachbereiten und Assistenz bei Dreharbeiten und Aufnahmen mit einer Kamera, Mitarbeit bei Organisation und Abwicklung eines Drehvorhabens im Inland und Ausland.

Dazu gehört z. B. Zusammenstellung und Wartung der Bild- und Tonaufnahmeausrüstung einschl. Zubehör, verantwortlich für die technische Betriebsbereitschaft der Bild- und Tonaufnahmeausrüstung, Auf- und Abbau der Bild- und Tonaufnahmeausrüstung, des Zubehörs und Materialbestückung einschl. Sonderzubehör und Teamlicht im gestalterischen Bereich, Absicherung und Unterstützung des/r Kameramannes(frau), Schärfziehen, Blendeneinstellung, Berechnung von Blendenwerten, Tonaufgaben (Team-Ton) im Rahmen der Wertigkeit von VG IX/VII bei Einsatz im Film- und EB-Team und Bedienung des Aufnahme-Recorders, Beschriftung und Kennzeichnung des Aufnahmematerials, ggf. Mitarbeit beim Einsatz von Bild- und Tonübertragungseinrichtungen. Anmerkung:

Gemäß Änderungsstarifvertrag vom 01.02.1988 besteht für die Tarifposition „Kamera-Assistent/in“ ergänzend das Tätigkeitsmerkmal „Fahren eines

⁶⁵ Ergänzt durch Änderungsstarifvertrag v. 01.02.1988, in Kraft ab 01.01.1988

Kraftfahrzeuges“ als arbeitsvertragliche Nebenpflicht. Entsprechend den jeweils beim WDR geltenden Selbstfahrer-Richtlinien wird eine Fahrleistungsvergütung gezahlt. Dieses zusätzliche Tätigkeitsmerkmal gilt ohne besondere Zusatzvereinbarung bis zum Inkrafttreten einer generellen Dienstvereinbarung über das Selbstfahren von Kraftfahrzeugen, längstens jedoch bis zum 30.06.1989.

Vergütungsgruppe VII⁶⁶ [Geh. Kamera-Assistent(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Geh. Kamera-Assistent(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Kamera-Assistent(in) und 2 Jahre Tätigkeit als Kamera-Assistent(in) in VG IX⁶⁷

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung der Aufgaben eines(r) Kamera-Assistenten(in) nach VG IX.

Zusätzlich z. B. Funktionsprüfung der Kamera und der Aufnahmegерäte, Licht- und Farbtemperatur-Messung, Testaufnahmen, Filterbestimmung, Durchführung des Weißabgleichs, organisatorische Vorbereitung und Begleitung eines Drehvorhabens im In- und Ausland in Absprache mit oder im Auftrag des(r) Kameramannes (-frau).

Führen einer Kamera nach Anleitung oder Angaben eines(r) Kameramannes(-frau) mit dem Ziel, die Befähigung zum(r) Kameramann(-frau) zu erwerben.

Anmerkung:

Gemäß Änderungstarifvertrag vom 01.02.1988 besteht für die Tarifposition „Geh. Kamera-Assistent(in)“ ergänzend das Tätigkeitsmerkmal „Fahren eines Kraftfahrzeuges“ als arbeitsvertragliche Nebenpflicht.

Entsprechend den jeweils beim WDR geltenden Selbstfahrer-Richtlinien wird eine Fahrleistungsvergütung gezahlt.

Dieses zusätzliche Tätigkeitsmerkmal gilt ohne besondere Zusatzvereinbarung bis zum Inkrafttreten einer generellen Dienstvereinbarung über das Selbstfahren von Kraftfahrzeugen, längstens jedoch bis zum 30.06.1989.

⁶⁶ Ergänzt durch Änderungstarifvertrag vom 01.02.1988, in Kraft ab 01.01.1988

⁶⁷ Nach Erfüllung der in Ziffer 2 bestimmten Tätigkeitsdauer erfolgt die Höhergruppierung zum nächstfolgenden Monatsersten.

Vergütungsgruppe V⁶⁸ [Kameramann(-frau)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Kameramann(-frau)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung als Geh. Kamera-Assistent(in) und langjährige Berufserfahrung als Geh. Kamera-Assistent(in) in VG VII sowie Qualifikation zum(r) Kameramann(-frau) nach VG V oder gleichwertiger, z. B. in Medienunternehmen erworbener Kenntnis- und Erfahrungsstand.

3. Tätigkeitsmerkmale:

- a) Vor- und Nacharbeiten, Assistenz bei Dreharbeiten und Aufnahmen mit einer Kamera oder elektronischen Aufnahmeeinheit sowie alle weiteren Aufgaben eines Geh. Kamera-Assistenten nach VG VII.

Langfristiger Einsatz als Geh. Kameramann(-frau) nach VG IV (bis zu 100 Arbeitstagen pro Jahr) an der Filmkamera und/oder entsprechenden elektronischen Aufnahmeeinheit.

Darüber hinaus Tätigkeit nach Abs. b) Satz 1 in einem aktuellen Studio

oder

- b) Einrichten und Führen von elektronischen Studiokameras einschließlich tragbarer E-Kameras bei Fernsehproduktionen aller Schwierigkeitsgrade im Studio und bei Außenübertragungen.

Bildgestaltung nach fotografischen, künstlerischen und/oder journalistischen Anforderungen in Zusammenarbeit mit dem Redakteur oder Regisseur.

Anmerkung:

Gemäß Änderungsstarifvertrag vom 01.02.1988 besteht für die Tarifposition „Kameramann(-frau)“ mit den Tätigkeitsmerkmalen Nach Ziff. 3a) ergänzend das Tätigkeitsmerkmal „Fahren eines Kraftfahrzeuges“ als arbeitsvertragliche Nebenpflicht.

Entsprechend den jeweils beim WDR geltenden Selbstfahrer-Richtlinien wird eine Fahrleistungsvergütung gezahlt.

⁶⁸ Ergänzt durch Änderungsstarifvertrag vom 01.02.1988, in Kraft ab 01.01.1988

Dieses zusätzliche Tätigkeitsmerkmal gilt ohne besondere Zusatzvereinbarung bis zum Inkrafttreten einer generellen Dienstvereinbarung über das Selbstfahren von Kraftfahrzeugen, längstens jedoch bis zum 30.06.1989.

Protokollnotiz:

Geh. Kamera-Assistenten(innen) nach VG VII, die die Voraussetzungen nach Ziffer 2. erfüllen, können bei einem dauerhaften Einsatz im E-Kamera-Bereich erst nach 6-monatiger Tätigkeit an der E-Kamera höhergruppiert werden.

Nur für die Tätigkeiten nach Ziff. 3 b) können im Bedarfsfall Mitarbeiter(-innen) mit einer abgeschlossenen technischen Berufsausbildung zugelassen werden. Voraussetzung ist eine mindestens 5-jährige Tätigkeit in der Fernsehproduktionstechnik.

Eine Eingruppierung als Kameramann(-frau) nach VG V kann erst nach 3-jähriger praktischer Tätigkeit und Erfahrung an der E-Kamera erfolgen.

Vergütungsgruppe IV⁶⁹ [Geh. Kameramann(-frau)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Geh. Kameramann(-frau)⁷⁰

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung/Berufserfahrung wie Kameramann(-frau) (VG V) und in der Regel 6-jähriger Tätigkeit⁷¹ als Kameramann(-frau) in VG V

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung der Aufgaben eines(r) Kameramannes(-frau) nach VG V Ziff. 3a) oder ggf. 3b), wenn diese Tätigkeit vorher mehrjährig ausgeübt wurde. Darüber hinaus Führen einer Filmkamera und/oder entsprechender elektronischer Aufnahmeeinheit, z. B. in den Bereichen Feature, Dokumentation und Aktualität.

Verantwortlich für die Gestaltung und Auswahl der Bilder nach journalistischen, künstlerischen, dramaturgischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten entsprechend den Anforderungen des zu erstellenden Beitrages. Selbstständige Aufnahme von aktuellen Beiträgen und Berichten nach redaktioneller Vorgabe, wie z. B. Statements, Interviews und Situationen. Dazu gehört auch die Tätigkeit auf einem Reportagewagen oder als verantwortliche(r) Kameramann(-frau) im aktuellen Bereich. Selbstständige Lichtsetzung und Lichtgestaltung in allen genannten Bereichen einschließlich in aktuellen Studios, Schwenker beim Spielfilm, Betreuung und Ausbildung der Volontäre(-innen) und Assistenten(-innen).

Protokollnotiz:

Wenn und solange durch den Aufstieg von VG V nach VG IV ein zur Teambildung ausgeglichenes Verhältnis zwischen Kameramännern(-frauen) nach VG IV und VG V einerseits und Kamera-Assistenten bzw. als EB-Techniker nach VG VII eingesetzte Mitarbeiter(innen) andererseits nicht gewährleistet ist, kann

- der Aufstieg von VG V nach VG IV um maximal 2 Jahre verzögert
- die 6-jährige Mindesttätigkeit in VG V um höchstens 2 Jahre verkürzt

werden.

⁶⁹ Ergänzt durch Änderungstarifvertrag vom 01.01.1988, in Kraft ab 01.01.1988

⁷⁰ In diese Tarifposition können nur Kameraleute mit den Tätigkeitsmerkmalen nach VG V Ziff. 3a auf steigen

⁷¹ Änderung Ziffer 2) gem. Änderungstarifvertrag vom 01.11.2007; in Kraft ab 01.11.2007

Vergütungsgruppe III⁷² [1. Kameramann(-frau) E]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

1. Kameramann(-frau) E⁷³

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Kameramann(-frau) und langjährige Berufserfahrung im E-Kamera-Bereich als Kameramann(-frau) in VG V

oder

gleichwertiger, z. B. in Medienunternehmen erworbener Kenntnis- und Erfahrungsstand.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Fernsehgerechte Lichtplanung, -setzung und -gestaltung bei Produktionen aller Schwierigkeitsgrade und unter Berücksichtigung künstlerischer, technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte, Bedienung der Lichtregelanlage, Aufsichtsführung über das Kamerateam und die zugeordneten Mitarbeiter der Beleuchtungstechnik einschl. Abstimmung und Beratung über Planung und Durchführung der bildgestalterischen Maßnahmen mit weiteren Beteiligten in allen Produktions- und Sendephasen.

Verantwortung für die Erprobung neuer Produktionsmittel. Betreuung und Ausbildung der Volontäre(innen) und Assistenten(innen).

Darüber hinaus ggf. Wahrnehmung der Aufgaben eines(r) Kameramannes(-frau) nach VG V Ziff. 3b); ggf. Wahrnehmung der Aufgaben eines(r) Geh. Kameramannes(-frau) nach VG IV, wenn diese Aufgaben vorher mehrjährig ausgeübt wurden.

⁷² Ergänzt durch Änderungsstarifvertrag vom 01.02.1988, in Kraft ab 01.01.1988

⁷³ Tarifposition gilt nicht für den Film- und EB-Kamera-Bereich

Vergütungsgruppe II⁷⁴ [Kameramann(-frau)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Kameramann(-frau)⁷⁵

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung/Berufserfahrung wie Kameramann(-frau) (VG V) und langjährige Berufserfahrung als Geh. Kameramann(-frau) in VG IV sowie eine der Aufgabenstellung entsprechenden Qualifikation

oder

gleichwertiger, z. B. in der Medienindustrie erworbener Kenntnis- und Erfahrungsstand.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung der Aufgaben eines(r) Geh. Kameramannes(-frau) an Filmkamera und/oder entsprechender elektronischer Aufnahmeeinheit nach VG IV, darüber hinaus selbstständige, verantwortliche Planung und Durchführung der Kameraarbeit und Kameraführung bei schwierigen und umfangreichen szenischen Produktionen und Serien, z. B. beim Spielfilm und bei Feature und Dokumentation mit hohen Anforderungen sowie weitgehende Selbstständigkeit bei der Bildgestaltung, Besonders anspruchsvolle und schwierige Lichtplanung, -setzung und -gestaltung unter künstlerischen, technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Betreuung und Ausbildung der Volontäre/innen und Assistenten/innen. Verantwortung für die Erprobung neuer Produktionsmittel.

⁷⁴ Ergänzt durch Änderungstarifvertrag vom 01.02.1988, in Kraft ab 01.01.1988

⁷⁵ Tarifposition gilt nicht für den E-Kamera-Bereich bzw. nicht für Kameraleute mit überwiegender Tätigkeit nach VG V Ziff. 3 b) oder nach VG III (1. Kameramann(-frau) E).

Vergütungsgruppe VII⁷⁶ [2. Kostümbildner(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

2. Kostümbildner(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossene Ausbildung an einer Kunstakademie, Fachhochschule oder Hochschule Fachrichtung Kostümbild, Bühnenbild/Kostümbild, Mode-Design.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Kostümbildarbeiten für kleine und mittlere Fernsehproduktionen. Darunter fallen u. a. folgende Tätigkeiten:

Abstimmung der Anforderungen für die jeweiligen Produktionen mit Redaktion, Regie und Szenenbild, Erstellen der Kostümauszüge, Anfertigung von Entwürfen und Auswahl der Kostüme einschließlich Beschaffung der Kostüme durch Auswahl aus Fundi oder von Herstellern, Kostenkalkulation, Organisation der Kostümarbeiten für die jeweiligen Produktionen, Anproben und Abnahmen, Überwachung der laufenden Arbeitsabwicklungen bei Vorbereitung und Produktion sowie Verantwortung für die fachgerechten und terminlichen Arbeitsabläufe, Überwachung der Rücklieferungen der Kostüme an die Firmen und Fundi, Leitung der jeweiligen Arbeitsgruppe Garderobe; Wahrnehmung von Assistenzaufgaben für Kostümbildner(innen) und Kostümbildner(innen) mbkA bei großen und schwierigen Produktionsanforderungen, ggf. Wahrnehmung von Gewandmeisteraufgaben.

⁷⁶ Ergänzt durch Änderungsstarifvertrag vom 18.12.1992, in Kraft ab 01.01.1993

Vergütungsgruppe VI⁷⁷ [Kostümbildner(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Kostümbildner(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie 2. Kostümbildner(in) in VG VII und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines 2. Kostümbildners/einer 2. Kostümbildnerin nach VG VII, darüber hinaus kostümbildnerische Aufgaben für kleine und mittlere Fernsehproduktionen mit erhöhten Gestaltungsanforderungen, die erheblich über die VG VII hinausgehen, wie z. B. Anfertigung von konzeptionellen Entwürfen, Figurinen, Detailzeichnungen und Arbeitsunterlagen.

⁷⁷ Ergänzt durch Änderungsstarifvertrag vom 18.12.1992, in Kraft ab 01.01.1993

Vergütungsgruppe IV⁷⁸ [Kostümbildner(in) mit besonderen künstlerischen Aufgaben]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Kostümbildner(in) mit besonderen künstlerischen Aufgaben

2. Ausbildung /Berufserfahrung:

Ausbildung wie 2. Kostümbildner(in) in VG VII; darüber hinaus langjährige einschlägige Berufserfahrung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines Kostümbildners/einer Kostümbildnerin nach VG VI, darüber hinaus kostümbildnerische Aufgaben jeder Schwierigkeit sowie mit hohem künstlerischen Anspruch. Darunter fallen u. a. folgende Tätigkeiten:

Mitarbeit an der Gestaltungskonzeption für Produktionen in Zusammenarbeit mit Regie, Redaktion, Szenenbild und den an der Produktion mitwirkenden Arbeitsbereichen.

⁷⁸ Ergänzt durch Änderungsstarifvertrag vom 18.12.1992, in Kraft ab 01.01.1993

Vergütungsgruppe III [Chefkostümbildner(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Chefkostümbildner(in)⁷⁹

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie 2. Kostümbildner(in) in VG VII; darüber hinaus eine der Aufgabenstellung entsprechende Qualifikation und Berufserfahrung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines Kostümbildners mit besonderen künstlerischen Aufgaben/einer Kostümbildnerin mit besonderen künstlerischen Aufgaben nach VG IV; darüber hinaus Leitung der Fachgruppe Kostümbild/Garderobe, Bearbeitung und Überwachung der Investitions- und Betriebshaushalte, Arbeitseinteilung und Disposition der Mitarbeiter(innen), ggf. Ausbildung von Nachwuchskräften.

⁷⁹ Ergänzt durch Änderungstarifvertrag vom 18.12.1992, in Kraft ab 01.01.1993

Vergütungsgruppe XIII⁸⁰ [Kraftfahrer(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Kraftfahrer(in)⁸¹

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Führerscheinklasse II und III, abgeschlossene Berufsausbildung als Kraftfahrzeugmechaniker(in) oder Berufskraftfahrer(in) oder artverwandte technische Berufsausbildung; darüber hinaus erforderliche Kenntnisse der Rechts- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit dem Einsatz des Fahrzeuges.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Führen von Kraftfahrzeugen aller Art, Wahrnehmung aller mit der Kraftfahrertätigkeit zusammenhängenden Aufgaben in eigener Verantwortung. Darunter fallen u. a. folgende Tätigkeiten:

Überprüfung der Betriebs- und der Verkehrssicherheit der Fahrzeuge, Betanken und Reinigen, Be- und Entladen einschließlich Transportieren von Lasten, Überwachung des Ladevorgangs, Übernahme von allgemeinen Hilfstätigkeiten, insbesondere von Materialtransporten, Einsatz im Werkstattbereich und in der Fahrzeugwaschanlage, wie z. B. übliche Wagenpflege sowie Durchführen von kleineren Reparaturen.

Protokollnotiz:

Die Tarifpartner sind sich darüber einig, dass Kraftfahrer(innen) mit besonderen technischen Aufgaben, VG IX, auch verpflichtet sind, technische Nebentätigkeiten wahrzunehmen, die über die Tätigkeitsmerkmale dieser Tarifposition hinausgehen und höher zu bewerten sind. Sie erhalten pro Einsatztag, an dem solche Tätigkeiten wahrgenommen wurden, eine Zulage in Höhe von 10,23 Euro⁸². Werden diese technischen Nebentätigkeiten von Kraftfahrer(n)/innen der VG XIII oder Kraftfahrer(n)/innen mit besonderen Aufgaben, VG XII, verrichtet, erhalten sie dafür eine Zulage in Höhe von 12,78 Euro⁸³ pro Einsatztag. Die zulagenrelevanten Tätigkeiten richten sich nach dem beim WDR gültigen Katalog.

⁸⁰ Ergänzt durch Änderungstarifvertrag vom 19.01.1993, in Kraft ab 01.02.1993

⁸¹ Eingruppierung in VG XIII während der ersten zwei Beschäftigungsjahre

⁸² Änderungstarifvertrag vom 01.12.2001 über eine Änderung verschiedener Tarifverträge anlässlich der Währungsumstellung auf den Euro zum 01.01.2002

⁸³ Änderungstarifvertrag vom 01.12.2001 über eine Änderung verschiedener Tarifverträge anlässlich der Währungsumstellung auf den Euro zum 01.01.2002

Vergütungsgruppe XII⁸⁴ [Krafftfahrer(in) mit besonderen Aufgaben]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Krafftfahrer(in) mit besonderen Aufgaben

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Krafftfahrer(in) in der VG XIII und eine durch zweijährige Tätigkeit als Krafftfahrer(in) in VG XIII gewonnene einschlägige Berufserfahrung.⁸⁵

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) Krafftfahrer(s)/in nach VG XIII; darüber hinaus technische Hilfstätigkeiten nach Anweisung, wie z. B. Aufbau, Abbau und Umbau von Bild-, Ton-, Beleuchtungs- und Messgeräten sowie deren Kabelverbindungen; Bedienen von Funkgeräten, handwerkliche Mitarbeit beim Aufbau, Abbau und Umbau, insbesondere von Dekorationen und Podesten sowie Mitarbeit bei der Beschaffung von Requisiten. Protokollnotiz:

Protokollnotiz:

Die Tarifpartner sind sich darüber einig, dass Krafftfahrer(innen) mit besonderen technischen Aufgaben, VG IX, auch verpflichtet sind, technische Nebentätigkeiten wahrzunehmen, die über die Tätigkeitsmerkmale dieser Tarifposition hinausgehen und höher zu bewerten sind. Sie erhalten pro Einsatztag, an dem solche Tätigkeiten wahrgenommen wurden, eine Zulage in Höhe von 10,23 Euro⁸⁶. Werden diese technischen Nebentätigkeiten von Krafftfahrer(n)/innen der VG XIII oder Krafftfahrer(n)/innen mit besonderen Aufgaben, VG XII, verrichtet, erhalten sie dafür eine Zulage in Höhe von 12,78 Euro⁸⁷ pro Einsatztag. Die zulagenrelevanten Tätigkeiten richten sich nach dem beim WDR gültigen Katalog.

⁸⁴ Gemäß Änderungsstarifvertrag vom 19.01.1993, in Kraft ab 01.02.1993

⁸⁵ Änderung Ziffer 2) gem. Änderungsstarifvertrag vom 01.11.2007; in Kraft ab 01.11.2007

⁸⁶ Änderungsstarifvertrag vom 01.12.2001 über eine Änderung verschiedener Tarifverträge anlässlich der Währungsumstellung auf den Euro zum 01.01.2002

⁸⁷ Änderungsstarifvertrag vom 01.12.2001 über eine Änderung verschiedener Tarifverträge anlässlich der Währungsumstellung auf den Euro zum 01.01.2002

Vergütungsgruppe IX⁸⁸ [Kraftfahrer(in) mit besonderen technischen Aufgaben]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Kraftfahrer(in) mit besonderen technischen Aufgaben

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Kraftfahrer(in) in der VG XII; darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung als Kraftfahrer(in) in VG XII und detaillierte technische Kenntnisse z. B. für die Mitwirkung bei Produktionen sowie in der Messtechnik.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) Kraftfahrer(s)/in nach VG XII; darüber hinaus Führen von technischen Spezialfahrzeugen z. B. im Bereich der Hörfunktechnik, Fernsehübertragungstechnik, Richtfunktechnik, Messtechnik und Durchführung von schwierigeren technischen Hilfsarbeiten.

Unter schwierigeren technische Hilfsarbeiten fallen u. a. folgende Tätigkeiten:

Vorbereitung der pneumatischen Kamerastative für den Einsatz am Drehort, Bedienung von Bild- und Tongeräten auf Anweisung (z. B. MAZ-Maschinen, Tonbandmaschinen, Monitore), Auf- und Abbau von Sende- und Empfangsanlagen, Abrufbedienung des Schriftgenerators und des Bildspeichers; Führen von Tonangeln und Richtmikrofonen; Ausführung einfacher Tonaufnahmen, Einrichten von Bild- und Tongeräten auf der Bühne.

Protokollnotiz:

Die Tarifpartner sind sich darüber einig, dass Kraftfahrer(innen) mit besonderen technischen Aufgaben, VG IX, auch verpflichtet sind, technische Nebentätigkeiten wahrzunehmen, die über die Tätigkeitsmerkmale dieser Tarifposition hinausgehen und höher zu bewerten sind. Sie erhalten pro Einsatztag, an dem solche Tätigkeiten wahrgenommen wurden, eine Zulage in Höhe von 10,23 Euro⁸⁹. Werden diese technischen Nebentätigkeiten von Kraftfahrer(n)/innen der VG XIII oder Kraftfahrer(n)/innen mit besonderen Aufgaben, VG XII, verrichtet, erhalten sie dafür eine Zulage in Höhe von 12,78 Euro⁹⁰ pro Einsatztag. Die zulagenrelevanten Tätigkeiten richten sich nach dem beim WDR gültigen Katalog.

⁸⁸ Gemäß Änderungstarifvertrag vom 19.01.1993, in Kraft ab 01.02.1993

⁸⁹ Änderungstarifvertrag vom 01.12.2001 über eine Änderung verschiedener Tarifverträge anlässlich der Währungsumstellung auf den Euro zum 01.01.2002

⁹⁰ Änderungstarifvertrag vom 01.12.2001 über eine Änderung verschiedener Tarifverträge anlässlich der Währungsumstellung auf den Euro zum 01.01.2002

Vergütungsgruppe VII [Kunsthandwerker(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Kunsthandwerker(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossene Ausbildung in einem handwerklich-technischen Fachgebiet und eine entsprechende darüber hinausgehende Qualifizierung (z. B. an einer Fachschule oder eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung mit entsprechender Qualifikation).

3. Tätigkeitsmerkmale:

Ausführung von handwerklich-künstlerischen Arbeiten mit gestaltendem Charakter als Bildhauer(in) oder Prospekt- und Dekormaler(in) oder Kascheurmeister(in). Darunter fallen u. a. folgende Tätigkeiten:

Gestaltung von künstlerischen Objekten mit den erforderlichen Techniken und in den entsprechenden Stilrichtungen, Anfertigung von Architektur- und Landschaftsbildern nach gegebenen und eigenen Entwürfen, stilistisch gebundene Prospektmalerei und Dekorgestaltung, selbstständige Bildhauer- und Kascheurtätigkeiten nach gegebenen Vorlagen und Entwürfen.

Vergütungsgruppe XII [2. Maskenbildner(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

2. Maskenbildner(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossene Ausbildung im Friseurhandwerk

oder

durch sonstige Ausbildungs- und Anlernzeiten erworbene Berufserfahrung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Selbstständige Ausführung einfacher Schmink- und Frisierarbeiten, Aufsetzen und Abnehmen sowie Reinigen und Pflegen der Perücken, Korrigieren der Make-Ups, Perücken und Masken während Proben- und Aufzeichnungszeiten. Zusätzlich bei Arbeitnehmern, die das Maskenbildner-Diplom anstreben:

Assistenz beim Entwurf, Gestalten und Anlegen schwieriger Masken, Einarbeitung im Hinblick auf die Maskenbildner-Prüfung.

Vergütungsgruppe VII [Maskenbildner(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Maskenbildner(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossene Ausbildung im Friseurhandwerk und abgeschlossene Maskenbildnerausbildung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) 2. Maskenbildners(in) nach VG XII; darüber hinaus Ermittlung des Bedarfs an Schmink- und Maskenmaterial aufgrund des Drehbuches, von Besetzungsunterlagen und Gesprächen mit Regie und Darstellern, Ausführung aller Haararbeiten einschließlich der Arbeiten an Perücken und Haarteilen, Abnehmen von Gesichtsabdrücken und Herstellung von Gesichtsplastiken, Durchführung von Schmink- und Frisierarbeiten auch schwieriger Art in allen Stilen und nach Phantasie.

Vergütungsgruppe V [Maskenbildner(in) mit besonderen künstlerischen Aufgaben]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Maskenbildner(in) mit besonderen künstlerischen Aufgaben

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Maskenbildner(in) in VG VII

sowie

langjährige Berufserfahrung als Maskenbildner(in) bei Bühne, Film oder Fernsehen.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) Maskenbildners(in) nach VG VII; darüber hinaus selbstständige Durchführung besonders anspruchsvoller Maskenbildnerarbeiten und Leitung der jeweiligen Arbeitsgruppe bei größeren Produktionen einschließlich fachtechnischer Vorbereitung und Abstimmung mit anderen künstlerisch tätigen Mitarbeitern der Produktion, Kalkulation der erforderlichen Materialien, Gestalterische Beratung bei verschiedenen Masken, Ausführung von hoch qualifizierten Facharbeiten in der Vorbereitung und Realisierung, ggf. Unterweisung von Nachwuchskräften.

Vergütungsgruppe III [Chefmaskenbildner(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Chefmaskenbildner(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Maskenbildner(in) in VG V

sowie

langjährige Berufserfahrung als Maskenbildner(in) mbkA oder

als Maskenbildner(in) in entsprechender Funktion bei Bühne, Film oder Fernsehen.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) Maskenbildners(in) mbkA nach VG V; darüber hinaus Leitung der Betriebsfachgruppe, Arbeitseinteilung und Disposition, Entwicklung und Erprobung neuer Materialien und neuer Techniken, ggf. Ausbildung von Nachwuchskräften.

Vergütungsgruppe VIII [Operator-Assistent(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Operator-Assistent(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossene Berufsausbildung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Bedienung, Überwachung und Pflege von Teilbereichen bzw. peripheren Einheiten der gesamten EDV-Anlage, wobei schwierige Aufgabenstellungen unter Anleitung wahrgenommen werden. Darunter fallen unter anderem folgende Tätigkeiten:

Pflege der Dateien, Eingeben von Steueranweisungen, Eingreifen bei Fehleranzeigen, Versorgen der peripheren Einheiten mit Datenträgern und Endlosformularen usw.

Vergütungsgruppe VII [Operatorin/ Operator]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Operatorin/ Operator

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossene Berufsausbildung und einschlägige Kenntnisse der Datenverarbeitung sowie Praxis bei der Bedienung von EDV-Anlagen.

3. Tätigkeitsmerkmale⁹¹:

Wahrnehmung von Aufgaben einer/eines Operator-Assistentin/-Assistenten nach Vergütungsgruppe VIII; darüber hinaus die selbstständige Bedienung und Überwachung der gesamten EDV-Anlage unter Berücksichtigung eines ordnungsgemäßen Programmablaufs, das heißt die verantwortliche Kontrolle des Terminplanes für den Produktionsbetrieb im Rechenzentrum, verantwortliche Durchführung von Datensicherungsarbeiten und so weiter.

⁹¹ Für den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice gelten folgende Tätigkeitsmerkmale: Wahrnehmung von Aufgaben einer/eines Operator-Assistentin/ -Assistenten nach Vergütungsgruppe VIII; darüber hinaus Bedienung, Überwachung und Pflege der Magnetbandeinheiten, gegebenenfalls Einweisung der Operator-Assistentinnen/ -Assistenten.

Vergütungsgruppe VI [Gehobene Operatorin/ Gehobener Operator]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Gehobene Operatorin/ Gehobener Operator

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Operatorin/ Operator in Vergütungsgruppe VII; darüber hinaus detaillierte Kenntnisse auf verschiedenen Gebieten der Datenverarbeitung, die durch eine langjährige Praxis bei der Bedienung von EDV-Anlagen gewonnen wurden.

3. Tätigkeitsmerkmale⁹²:

Wahrnehmung von Aufgaben einer/eines Operatorin/Operators nach Vergütungsgruppe VII; darüber hinaus Überwachung der Arbeitsdurchführung auf der gesamten EDV-Anlage sowie die Abwicklung von Sonderaufgaben (zum Beispiel bei besonders komplexen Projekten) sowie die Anleitung und Überwachung von Tätigkeiten zugeordneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

⁹² Für den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice gelten folgende Tätigkeitsmerkmale: Wahrnehmung von Aufgaben einer/eines Operatorin/Operators nach Vergütungsgruppe VII; darüber hinaus selbstständige Bedienung der Band- und Druckerkonsolen großer EDV-Anlagen sowie Vertretung der/des 1. Operatorin/ 1. Operators nach Vergütungsgruppe V.

Vergütungsgruppe V⁹³ [1. Operator(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

1. Operator(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung und Kenntnisse wie Gehobene(r) Operator(in) in VG VI sowie mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines gehobenen Operators/einer gehobenen Operatorin nach VG VI; darüber hinaus Übernahme von Tätigkeiten, an die herausgehobene Anforderungen gestellt werden bei gleichzeitiger Übertragung von besonderen Befugnissen. Darunter fallen unter anderem folgende Tätigkeiten:

Selbstständige Bedienung und verantwortliche Überwachung der EDV-Anlagen des Rechenzentrums und der damit vernetzten Rechner sowie der auf diesen Anlagen installierten Systeme, Anwendungen und Verfahren, Einleitung, Koordinierung, ggf. Durchführung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Systembereitschaft dieser Anlagen, Mitarbeit bei der Einführung und Änderung von Verfahrens- und Steuerungsabläufen des Rechenzentrums und bei der Einführung neuer Systemkomponenten, fachliche Betreuung der zugeordneten Mitarbeiter(innen).

⁹³ Gemäß Änderungsstarifvertrag vom 27.05.1991, in Kraft ab 01.04.1991

Vergütungsgruppe VI [Programmierer-Assistent(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Programmierer-Assistent(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten und der Programmier-Tätigkeit förderlichen Ausbildungsberuf und durch weitergehende Ausbildung gewonnene Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Datenverarbeitung

oder

nachgewiesene umfassende Ausbildung als Programmierer(in)

oder

einschlägiges abgeschlossenes Fachhochschulstudium.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Entwicklung von einfachen Datenverarbeitungsprogrammen nach vorgegebener Aufgabenstellung. Darunter fallen unter anderem folgende Tätigkeiten:

Analyse der Aufgabenstellung, Synthese mit Gestaltung der Programm-Ablaufpläne, Codieren und Testen sowie Dokumentation des Programms. Bearbeitung schwieriger Programmteile unter Anleitung.

Vergütungsgruppe V [Junior-Programmierer(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Junior-Programmierer(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Programmierer-Assistent(in) im VG VI und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) Programmierer-Assistenten(in) nach VG VI; darüber hinaus Bearbeitung von komplexeren und schwierigeren Aufgabenstellungen sowie die Optimierung bereits bestehender Programme.

Vergütungsgruppe IV [Programmierer(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Programmierer(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Junior-Programmierer(in) in VG V und langjährige einschlägige Berufserfahrung

oder

abgeschlossenes einschlägiges Studium an einer Universität (Hochschule).

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) Junior-Programmierers(in) nach VG V; darüber hinaus selbstständige Entwicklung von datenverarbeitungsgerechten Programmen für besonders schwierige Aufgabenstellungen. Dazu gehört die Durchführung übergeordneter und spezieller Aufgaben der Anwendungsprogrammierung, wie z. B. das Beheben von schwierigen Programmfehlern und die Mitarbeit an Organisationsprojekten.

Vergütungsgruppe III [Organisationsprogrammierer(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Organisationsprogrammierer(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossenes einschlägiges Studium an einer Universität (Hochschule) oder gleichwertige Ausbildung, in der Kenntnisse der Methoden und Verfahren der Datenverarbeitung vermittelt wurden; darüber hinaus durch Berufspraxis gewonnene Fertigkeiten in den verschiedenen Programmtechniken.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Ausführung von Systemanalysen und Überprüfung von Problemen auf ihre Lösungsfähigkeit mit Hilfe der EDV. Im Einzelnen sind hierzu u. a. folgende Tätigkeiten auszuüben:

Ist-Aufnahme und Programmanalyse einschließlich Erarbeitung des Lösungsvorschlages und Umsetzung in Programmvorhaben. Die notwendigen EDV-Programme entwickelt der(die) Organisationsprogrammierer(in) selbst.

Vergütungsgruppe IX [Verwaltungsassistentin/ Verwaltungsassistent]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Verwaltungsassistentin/ Verwaltungsassistent

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation und einschlägige Berufserfahrung.

3. Tätigkeitsmerkmale*:

Ausführung von einfachen oder unterstützenden Sachbearbeitungsaufgaben. Darunter fallen unter anderem folgende Tätigkeiten:

Abwicklung einfacher Geschäftsvorgänge und Korrespondenz, Ausfüllen von Vordrucken, Führen von Listen und Karteien (zum Beispiel Posteingangsbücher), Überprüfen von Unterlagen an Hand vorgegebener Kontrollkriterien, Erstellen von einfachen Tabellen und Grafiken, Ablegen beziehungsweise Ordnen von Unterlagen nach Fachgebieten oder nach vorgegebenen Ordnungssystemen.

*) Für den Bereich des Kundenservice von ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice gelten folgende Tätigkeitsmerkmale:

Ausführung von einfachen oder unterstützenden Sachbearbeitungsaufgaben. Darunter fallen unter anderem folgende Tätigkeiten:

Abwicklung einfacher Geschäftsvorgänge und Korrespondenz, Ausfüllen von Vordrucken, Führen von Listen und Karteien (zum Beispiel Posteingangsbücher), Überprüfen von Unterlagen an Hand vorgegebener Kontrollkriterien, Erstellen von einfachen Tabellen und Grafiken, Ablegen beziehungsweise Ordnen von Unterlagen nach Fachgebieten oder nach vorgegebenen Ordnungssystemen.

Protokollnotiz:

Der Einsatz als Verwaltungsassistentin/Verwaltungsassistent nach Vergütungsgruppe IX im Bereich des Kundenservice von ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice ist darauf abzustellen, die Befähigung für eine Tätigkeit als Verwaltungsassistentin/Verwaltungsassistent mit besonderen Aufgaben nach Vergütungsgruppe VIII in des Kundenservice von ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice zu vermitteln.

Vergütungsgruppe VIII [Verwaltungsassistentin/ Verwaltungsassistent mit besonderen Aufgaben]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Verwaltungsassistentin/ Verwaltungsassistent mit besonderen Aufgaben⁹⁴

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Verwaltungsassistentin/Verwaltungsassistent im Bereich des Kundenservice von ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice in Vergütungsgruppe IX; darüber hinaus in der Regel mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben einer/ eines Verwaltungsassistentin/ Verwaltungsassistenten im Bereich des Kundenservice von ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice nach Vergütungsgruppe IX; darüber hinaus selbstständige Bearbeitung von Aufgaben im Tätigkeitsbereich „Bearbeitung postalischer, telefonischer und/oder elektronischer Mitteilungen und Anfragen von und/oder bei Kunden, potentiellen Kunden, Behörden, Institutionen einschließlich der Landesrundfunkanstalten hinsichtlich beitragsrechtlicher Sachverhalte“ mit festgelegten Aufgabenregelungen im Hinblick auf die Anwendung beitragsrechtlicher Vorschriften mit vorgegebenem Handlungs- und Entscheidungsspielraum.

Protokollnotiz:

Der Einsatz als Verwaltungsassistentin/ Verwaltungsassistent mit besonderen Aufgaben nach Vergütungsgruppe VIII im Kundenservice von ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice soll darauf abgestellt werden, die Befähigung für eine Tätigkeit als Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter nach Vergütungsgruppe VII im Kundenservice von ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice zu vermitteln.

⁹⁴ Gilt nur für den Bereich des Kundenservice von ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice.

Vergütungsgruppe VII [Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter]

1. Tätigkeitsbezeichnung

Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter*

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Verwaltungsassistentin/ Verwaltungsassistent in Vergütungsgruppe IX; darüber hinaus mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben einer/eines Verwaltungsassistentin/ Verwaltungsassistenten nach Vergütungsgruppe IX; darüber hinaus selbstständige Bearbeitung von Geschäftsvorgängen mit eingegrenztem Entscheidungsspielraum aufgrund festgelegter Aufgabenregelungen.

Darunter fallen unter anderem folgende Tätigkeiten: Aufbereitung von Zahlen nach unterschiedlichen Kriterien, Führen und Erstellen differenzierter Listen und Statistiken, Terminierung von Geschäftsvorgängen nach sachlichen und zeitlichen Aspekten, Prüfen und Feststellen der sachlichen Richtigkeit, gegebenenfalls Erstellung von Berichtigungsbelegen, Abwicklung der aufgabenbezogenen Korrespondenz.

* Für den Bereich des Kundenservice von ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice gelten folgende Eingruppierungsmerkmale:

Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung/Berufserfahrung wie Verwaltungsassistentin/ Verwaltungsassistent mit besonderen Aufgaben im Bereich des Kundenservice von ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice nach Vergütungsgruppe VIII; darüber hinaus mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben einer/ eines Verwaltungsassistentin/ Verwaltungsassistenten im Bereich des Kundenservice von ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice nach Vergütungsgruppe VIII; darüber hinaus selbstständige Bearbeitung von Aufgaben im Tätigkeitsbereich „Bearbeitung postalischer, telefonischer und/oder elektronischer Mitteilungen und Anfragen von und/oder bei Kunden, potentiellen Kunden, Behörden, Institutionen einschließlich der Landesrundfunkanstalten hinsichtlich beitragsrechtlicher Sachverhalte“ mit festgelegten Aufgabenregelungen im Hinblick auf die Anwendung beitragsrechtlicher Vorschriften mit vorgegebenem Handlungs- und Entscheidungsspielraum und einem gegenüber Vergütungsgruppe VIII gesteigerten Schwierigkeitsgrad.

Vergütungsgruppe VI [Gehobene Sachbearbeiterin/ Gehobener Sachbearbeiter]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Gehobene Sachbearbeiterin/ Gehobener Sachbearbeiter*

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung/Berufserfahrung wie Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter in Vergütungsgruppe VII und eine darüber hinausgehende Qualifizierung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben einer/ eines Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiters nach Vergütungsgruppe VII; darüber hinaus Bearbeitung von schwierigeren Geschäftsvorgängen mit einem gegenüber Vergütungsgruppe VII erweiterten Entscheidungsspielraum, zum Beispiel bei der Anwendung von Rechtsvorschriften.

Darunter fallen unter anderem folgende Tätigkeiten: Sachliche und rechnerische Prüfung von schwierigen Abrechnungen, Anfertigen von umfangreichen Statistiken, Mitarbeit bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Geschäftsvorgängen, Führung eines umfangreichen Sekretariats (zum Beispiel das Sekretariat einer großen und herausgehobenen Organisationseinheit) mit hohem Anteil an schwierigen Sachbearbeitungsaufgaben, dabei auch qualifiziertere Aufgaben im produktionstechnischen und redaktionellen Bereich.

* Für den Bereich des Kundenservice von ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice gelten folgende Eingruppierungsmerkmale:

Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter im Bereich Kundenservice von ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice in Vergütungsgruppe VII und eine darüber hinausgehende Qualifikation.

Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben einer/ eines Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiters im Bereich Kundenservice von ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice nach Vergütungsgruppe VII; darüber hinaus selbstständige Bearbeitung von schwierigen Aufgaben im Tätigkeitsbereich „Bearbeitung postalischer, telefonischer und/oder elektronischer Mitteilungen und Anfragen von und/oder bei Kunden, potentiellen Kunden, Behörden, Institutionen einschließlich der Landesrundfunkanstalten hinsichtlich gebührenrechtlicher Sachverhalt“ im Hinblick auf die Anwendung gebührenrechtlicher Vorschriften mit einem gegenüber Vergütungsgruppe VII gesteigerten Schwierigkeitsgrad.

Vergütungsgruppe V [Sachbearbeiter(in) mit besonders schwierigen Aufgaben]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Sachbearbeiter(in) mit besonders schwierigen Aufgaben

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossenes Fachhochschulstudium

oder

Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation und einschlägige Berufserfahrung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) Gehobenen Sachbearbeiters(in) nach VG VI; darüber hinaus Bearbeitung von schwierigen Geschäftsvorgängen, die durch die Vielfalt der Aufgabenstellung sowie durch einen umfangreichen Entscheidungsspielraum gekennzeichnet sind. Darunter fallen unter anderem folgende Tätigkeiten:

Selbstständige Anwendung von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Durchführung von Koordinations- und Dispositionsaufgaben, z. B. im Rahmen des Personaleinsatzes, Beratung von Mitarbeiter(innen) in mit dem Sachgebiet zusammenhängenden Fragen, Aktualisierung und Fortschreibung bestehender Ordnungssysteme, selbstständige Bearbeitung von Aufgaben unter Berücksichtigung betrieblicher Gesamtzusammenhänge.

Vergütungsgruppe IV [1. Sachbearbeiter(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

1. Sachbearbeiter(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossenes Studium an einer Universität (Hochschule)

oder

Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation und einschlägige Berufserfahrung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) Sachbearbeiters(in) mbsA nach VG V; darüber hinaus Bearbeitung von Geschäftsvorgängen, deren Anforderungen wegen der Bedeutung des Aufgabengebietes erheblich über VG V hinausgehen. Die Geschäftsvorgänge werden weitgehend nach eigenem Ermessen erledigt. Darunter fallen unter anderem folgende Tätigkeiten:

Umfangreiche und schwierige Dispositionsaufgaben für Mitarbeiter verschiedener Berufsgruppen, Koordination der Aufgaben einer Mitarbeitergruppe, Erstellung von Berichten und Statistiken aufgrund detaillierter Analysen, verantwortliche Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Geschäftsvorgängen.

Vergütungsgruppe III [Hauptsachbearbeiter(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Hauptsachbearbeiter(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie 1. Sachbearbeiter(in) in VG IV; darüber hinaus mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) 1. Sachbearbeiters(in) nach VG IV; darüber hinaus selbstständige Bearbeitung eines umfangreichen Aufgabengebietes, dessen Anforderungen wegen der Wahrnehmung besonders qualifizierter Aufgaben mit übergeordneter Verantwortung (z. B. durch Leitungs- und Aufsichtsfunktionen) und durch Berücksichtigung vielschichtiger (z. B. rechtlicher und wirtschaftlicher) Aspekte erheblich über VG IV hinausgehen, ggf. Stellvertretung des Abteilungsleiters.

Vergütungsgruppe II [Hauptsachbearbeiter(in) mit besonderen Aufgaben]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Hauptsachbearbeiter(in) mit besonderen Aufgaben

2. Ausbildung(Berufserfahrung):

Ausbildung wie 1. Sachbearbeiter(in) in VG IV; darüber hinaus langjährige einschlägige Berufserfahrung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) Hauptsachbearbeiters(in) nach VG III; darüber hinaus selbstständige Bearbeitung eines Aufgabengebietes, dessen Anforderungen wegen der Verschiedenartigkeit und Komplexität der Aufgaben und der Berücksichtigung vielschichtiger, z. B. rechtlicher und wirtschaftlicher und anderer bedeutender fachpolitischer Aspekte sowie aufgrund des Maßes an Verantwortlichkeit, Führungsqualität und Organisationsfähigkeit erheblich über VG III hinausgehen.

Vergütungsgruppe IV [Junior-Systemanalytiker(in)/Junior-DV-Organisator(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Junior-Systemanalytiker(in)/Junior-DV-Organisator(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossenes Studium an einer Universität (Hochschule)

oder

gleichwertige Ausbildung und einschlägige Berufserfahrung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Überprüfung von organisatorischen Sachzusammenhängen im Hinblick auf mögliche Problemstellungen und Entwicklung von Lösungsvorschlägen; bei schwierigen und komplexen Sachverhalten unter Anleitung. Darunter fallen unter anderem folgende Tätigkeiten:

Ist-Aufnahme und Problemanalyse, Entwicklung und Einführung von Lösungsvorschlägen, Entwicklung von Programmier-Vorgaben.

**Vergütungsgruppe III [Systemanalytikerin/ Organisatorin / Systemanalytiker/
Organisator]**

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Systemanalytikerin/ Organisatorin / Systemanalytiker/ Organisator⁹⁵

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossenes Studium an einer Universität (Hochschule) oder gleichwertige Ausbildung und mehrjährige Berufserfahrung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben einer/eines Junior-Systemanalytikerin/
Junior-DV-Organisatorin / Junior-Systemanalytikers/ Junior-DV-Organisators nach
Vergütungsgruppe IV; darüber hinaus Überprüfung von schwierigen
organisatorischen Sachzusammenhängen im Hinblick auf mögliche
Problemstellungen und Entwicklungen von Lösungsmöglichkeiten. Darunter fallen
unter anderem folgende Tätigkeiten:

Erhebung und Darstellung des Ist-Zustandes und der Problemanalyse, Aufstellen und
Prüfen von Projektplänen; Entwicklung von Programmier-Vorgaben.

⁹⁵ Diese Tarifposition gilt nur für den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice.

Vergütungsgruppe II [Systemanalytiker(in) mit besonderen Aufgaben/Organisator(in) mit besonderen Aufgaben]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Systemanalytiker(in) mit besonderen Aufgaben/Organisator(in) mit besonderen Aufgaben

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Systemanalytiker(in)/Organisator(in) in VG III

und

langjährige einschlägige Berufserfahrung als Systemanalytiker(in)/Organisator(in).

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) Systemanalytikers(in)/Organisators(in) nach VG III; darüber hinaus verantwortliche Leitung und Durchführung von Organisationsprojekten mit großer Komplexität.

Vergütungsgruppe IV [Junior-Systemprogrammiererin/ Junior-Systemprogrammierer]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Junior-Systemprogrammiererin/ Junior-Systemprogrammierer⁹⁶

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossenes Studium an einer Universität (Hochschule) oder gleichwertige Ausbildung, in der Kenntnisse der Methoden und Verfahren der Datenverarbeitung vermittelt wurden; darüber hinaus durch Berufserfahrung gewonnene Fertigkeiten in den verschiedenen Programmieretechniken.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Arbeiten unter Anleitung, die bei der Generierung, Modifizierung und Pflege der System-Software anfallen, einschließlich ihrer dazugehörigen Dienst- und Organisationsprogramme. Die/Der Junior-Systemprogrammiererin/ Junior-Systemprogrammierer ist sowohl für die Unterstützung der Benutzer als auch für die Bestandspflege der Programmbibliothek verantwortlich.

⁹⁶ Diese Tarifposition gilt nur für den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice.

Vergütungsgruppe III [Systemprogrammierer(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Systemprogrammierer(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossenes Studium an einer Universität (Hochschule) oder gleichwertige Ausbildung, in der Kenntnisse der Methoden und Verfahren der Datenverarbeitung vermittelt wurden; darüber hinaus durch mehrjährige Berufserfahrung gewonnene Fertigkeiten in den verschiedenen Programmiertechniken.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Durchführung aller Tätigkeiten, die bei der Generierung, Modifizierung und Pflege der System-Software anfallen einschließlich ihrer dazugehörigen Dienst- und Organisationsprogramme. Der (Die) Systemprogrammierer(in) ist sowohl für die Unterstützung der Benutzer als auch für die Bestandspflege der Programmbibliothek verantwortlich.

Vergütungsgruppe II [Systemprogrammierer(in) mit besonderen Aufgaben]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Systemprogrammierer(in) mit besonderen Aufgaben

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Systemprogrammierer(in) in VG III; darüber hinaus durch langjährige Berufserfahrung gewonnene Fertigkeiten in den verschiedenen Programmier-Techniken.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) Systemprogrammierers(in) nach VG III; darüber hinaus jedoch selbstständige und verantwortliche Leitung der Systemprogrammierung sowie Ausführung von besonders komplexen und verantwortungsvollen Aufgaben (z. B. Umstellung auf neue Betriebssysteme).

Vergütungsgruppe VII [2. Szenenbildner(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

2. Szenenbildner(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossene Ausbildung an einer Kunstakademie, Fachhochschule oder Hochschule für bildende Künste/Gestaltung

oder

abgeschlossene Ausbildung in einem handwerklich-künstlerischen Fachgebiet und eine darüber hinausgehende Qualifizierung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Szenenbildnerische Gestaltung kleiner Projekte durch Visualisierung der entsprechenden Programmideen (z. B. Anfertigung von Modellbauten und Grundrissen, Modell- und Detailzeichnungen, Überwachung der Vorbauten, Studioaufbauten und Produktionsabwicklung), Assistenz bei größeren szenenbildnerischen Projekten durch Übernahme von Teilaufgaben (z. B. Recherche, Materialbeschaffung, Drehbuchauszüge, maßstabsgerechte Zeichnungen, Modellbauten).

Vergütungsgruppe IV [Szenenbildner(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Szenenbildner(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossene Ausbildung an einer Kunstakademie, Fachhochschule oder Hochschule für bildende Künste/Gestaltung

und

mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) 2. Szenenbildners(in) nach VG VII; darüber hinaus selbstständige szenenbildnerische Gestaltung bei mittleren Fernsehproduktionen durch die Visualisierung der entsprechenden Programmideen (z. B. Entwicklung szenenbildnerischer Konzepte nach Vorgaben von Dramaturgie, Regie, Redaktion etc., Recherche, Materialbeschaffung, Drehbuchauszüge, maßstabsgerechte Zeichnungen, Modellbauten, Mitarbeit bei der Auswahl von Motiven für Außenaufnahmen, Überwachung von Ausstattungsarbeiten in künstlerischer Hinsicht). Unterstützung des(r) 1. Szenenbildners(in) bei der Durchführung von umfangreichen und großen Produktionen.

Vergütungsgruppe II [1. Szenenbildner(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

1. Szenenbildner(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Szenenbildner(in) in VG IV; darüber hinaus langjährige einschlägige Berufserfahrung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) Szenenbildners(in) nach VG IV; darüber hinaus selbstständige szenenbildnerische Gestaltung bei großen und schwierigen Fernsehproduktionen und ggf. Leitung einer Fachgruppe. Festlegung der Arbeitsorganisation und Koordination mit anderen an der Produktion beteiligten Gruppen.

Vergütungsgruppe XII [Technische(r) Zeichner(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Technische(r) Zeichner(in)⁹⁷

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossene Ausbildung als Technische(r) Zeichner(in) oder Bauzeichner(in).

3. Tätigkeitsmerkmale:

Ausführung technischer Zeichnungen an Hand von Entwürfen bzw. nach zeichnerischen oder schriftlichen Unterlagen mit detaillierten Anweisungen und Angaben. Zu dieser Aufgabe gehören unter anderem folgende Tätigkeiten:

Zeichnerisches Erstellen von Schaubildern und Ablaufplänen, Anfertigen von Konstruktionszeichnungen und Schaltbildern unter Anwendung der einschlägigen DIN-Fachnormen, Anfertigen von technischen Bau- und Detailzeichnungen, z. B. im Rahmen der Arbeitsvorbereitung des Szenenbaus.

⁹⁷ Eingruppierung in VG XII während der ersten drei Berufsjahre.

Vergütungsgruppe IX [Technische(r) Zeichner(in) und Teilkonstrukteur(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Technische(r) Zeichner(in) und Teilkonstrukteur(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Technische(r) Zeichner(in) in VG XII und eine durch dreijährige Tätigkeit als Technische(r) Zeichner(in) in VG XII gewonnene einschlägige Berufserfahrung.⁹⁸

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(r) Technischen Zeichners(in) nach VG XII; darüber hinaus selbstständige Ausführung von schwierigen technischen Zeichnungen, die umfassende Kenntnisse eines Rundfunk- und Fernsehbetriebes erfordern, z. B. selbstständiges Anfertigen von schwierigen Funktionsschaltbildern oder Bauzeichnungen nach Skizzen oder Angaben, selbstständiges zeichnerisches Aufnehmen von komplexen Bauteilen, Geräten und Anlagen, Umsetzung von Entwurfszeichnungen in Abwicklung und Detaillierung für verschiedene Werkstattbereiche, Bestandspflege von archivierten Baubestands- und Revisionszeichnungen.

⁹⁸ Änderung Ziffer 2) gem. Änderungsstarifvertrag vom 01.11.2007; in Kraft ab 01.11.2007

Vergütungsgruppe VII [Werkstattleiter(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Werkstattleiter(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Meisterprüfung in der jeweiligen Fachrichtung

oder

andere gleichwertige Qualifikation

und

mehrfache einschlägige Berufserfahrung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Leitung einer Werkstatt, d. h. Arbeitsvorbereitung für die Werkstatt, Organisation des Arbeitsablaufs, Kalkulation und Planung von Aufträgen, Betreuung und fachliche Unterweisung der Mitarbeiter(innen), Verantwortung für Materialien, Maschinen, Werkzeuge und Läger, besonders verantwortungsvolle handwerkliche Tätigkeiten wie z. B. die Umsetzung von Vorlagen mit besonderen gestalterischen Anforderungen, ggf. Ausbildung von Auszubildenden.

Vergütungsgruppe VI [Leiter(in) einer herausgehobenen Werkstatt]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Leiter(in) einer herausgehobenen Werkstatt

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Meisterprüfung in der jeweiligen Fachrichtung

oder

andere gleichwertige Qualifikation, so z. B. als staatlich geprüfte(r) Techniker(in)

und

mehrfährige einschlägige Berufserfahrung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Leitung einer herausgehobenen Werkstatt mit einem größeren Verantwortungsbereich, der sich z. B. in der Anzahl der Mitarbeiter(innen), der Geräteausstattung sowie in den besonderen Anforderungen bei Vorbereitung, Koordination und Abwicklung der Arbeiten durch Verzahnung mit anderen Fachbereichen und durch verschiedenartige Aufgabenstellungen zeigt; im Übrigen gelten die Tätigkeitsmerkmale des(r) Werkstattleiters(in) nach VG VII.

Notiz⁹⁹: Gemäß Übereinkunft der Tarifpartner erfüllen zur Zeit folgende Werkstätten die Voraussetzungen für eine Anerkennung als herausgehobene Werkstatt in diesem Sinne:

- Werkstatt der Beleuchtung
- Schreinerei der Ausstattung (Bankschreinerei)
- Kfz-Werkstättenbetrieb (Bocklemünd)
- Mechanische Werkstatt (Betriebsausrüstung)
- Lehrwerkstatt für Tischler
- Lehrwerkstatt für Feinmechanik
- Werkstatt Maler
- Werkstatt Dekorateure

⁹⁹ Geändert im Einvernehmen mit den Gewerkschaften

Vergütungsgruppe VII¹⁰⁰ [2. Aufnahmeleiter(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

2. Aufnahmeleiter(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

a) abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule (z. B. Fachhochschule für Druck, Stuttgart, Fachrichtung Medientechnik)

oder

b) abgeschlossene Ausbildung als Aufnahmeleiter(in) (z. B. Aufnahmeleiter-Ausbildung, Arbeitsgemeinschaft Hamburg)

oder

c) abgeschlossene kaufmännische Ausbildung (z. B. Bankkaufmann(-frau), Industriekaufmann(-frau) usw. und langjährige nachgewiesene Berufserfahrung im Sinne der Aufgabenstellung in freien Fernseh- bzw. Filmproduktionen der Medienindustrie.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben bei der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Fernsehproduktionen nach generellen Vorgaben oder Anweisungen.

Beaufsichtigen der Arbeiten im Studio, am Dreh- oder Übertragungsort z. B. hinsichtlich

- der Einhaltung von Produktions- und Arbeitszeiten,
- der Bereitstellung von Produktionsmitteln und Personal auf der Grundlage von Dispositionen oder Ablaufplänen,
- der Einhaltung von Vorschriften oder Ausnahmegenehmigungen in Abstimmung mit dem (der) 1. Aufnahmeleiter(in) bzw. dem (der) 1. Aufnahmeleiter(in) mbA bzw. dem (der) Produktionsleiter(in).

Erstellung von Dispositionen, Termin- und Ablaufplänen für einfache Produktionseinsätze nach generellen Vorgaben oder Anweisungen; Unterstützung und ggf. Vertretung des (der) 1. Aufnahmeleiters(in) bzw. des (der) 1. Aufnahmeleiters(in) mbA.

¹⁰⁰ Gemäß Änderungsstarifvertrag vom 05.09.1995, in Kraft ab 01.09.1995

Vergütungsgruppe V¹⁰¹ [1. Aufnahmeleiter(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

1. Aufnahmeleiter(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

a) Ausbildung wie 2. Aufnahmeleiter(in) in VG VII; darüber hinaus langjährige Berufserfahrung als 2. Aufnahmeleiter(in) nach VG VII oder vergleichbare langjährige Tätigkeit in einer Rundfunkanstalt oder in freien Fernseh- bzw. Filmproduktionen der Medienindustrien

oder

b) abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches bzw. medienspezifisches Studium bzw. vergleichbare einschlägige Fachausbildung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(einer) 2. Aufnahmeleiters(in) nach VG VII; darüber hinaus organisatorische, administrative und dispositionelle Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Fernsehproduktionen aller Schwierigkeitsgrade im Rahmen genereller Vorgaben unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte und einschlägiger Verordnungen und Vorschriften.

Übernahme von Teilaufgaben im Bereich der Produktionsleitung nach Abstimmung mit dem(der) Produktionsleiter(in) oder 1. Produktionsleiter(in), insbesondere bei Produktionen mit einem Schwierigkeitsgrad, wie er sich u. a. bei folgenden Produktionsformen ergibt:

- Aktualität,
- Sport,
- Magazine,
- Feature,
- Dokumentation,
- kleine szenische Produktionen,
- kleine Unterhaltungssendungen,

¹⁰¹ Gemäß Änderungsstarifvertrag vom 05.09.1995, in Kraft ab 01.09.1995

- kleine Musikproduktionen,
- Reihenproduktionen mit geringem szenischen Aufwand.

Erledigung von schwierigen Planungs- und Dispositionsaufgaben für Produktionskapazitäten im Sachmittel- und Personalbereich im Rahmen von Fernsehproduktionen, ggf. in Zusammenarbeit mit zentralen Dispositionsstellen und Fachabteilungen, Unterstützung und ggf. Vertretung des(der) Produktionsleiters(in) oder des(der) 1. Produktionsleiters(in) während der laufenden Produktion.

Vergütungsgruppe IV¹⁰² [1. Aufnahmeleiter(in) mbA]

1. Tätigkeitsbezeichnung:
 1. Aufnahmeleiter(in) mbA
2. Ausbildung/Berufserfahrung:
 - a) Ausbildung wie 1. Aufnahmeleiter(in) in VG V; darüber hinaus langjährige Tätigkeit als 1. Aufnahmeleiter(in) nach VG V oder vergleichbare langjährige Tätigkeit in einer Rundfunkanstalt oder in freien Fernseh- bzw. Filmproduktionen der Medienindustrie

oder
 - b) abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches bzw. medienpezifisches Studium bzw. vergleichbare einschlägige Fachausbildung und besondere persönliche bzw. fachliche Qualifikation.
3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines (einer) 1. Aufnahmeleiters(in) nach VG V; darüber hinaus selbstständige Erledigung von Teilaufgaben der Produktionsleitung, insbesondere bei Produktionen, deren Schwierigkeitsgrad über den der in VG V genannten Produktionsformen erheblich hinausgeht, Einsatzplanung der zugeordneten Mitarbeiter(innen), gelegentlicher Einsatz als Produktionsleiter(in) bei kleinen oder mittleren Produktionen.

¹⁰² Gemäß Änderungsstarifvertrag vom 05.09.1995, in Kraft ab 01.09.1995

Vergütungsgruppe III¹⁰³ [Produktionsleiter(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Produktionsleiter(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

a) Abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches bzw. medienpezifisches Studium an einer Hochschule (Universität) bzw. Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

oder

b) gleichwertiger, z. B. in einer Rundfunkanstalt oder in Medienunternehmen erworbener Kenntnis- und Erfahrungsstand.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Selbstständige und verantwortliche organisatorische, administrative und dispositionelle Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Fernsehproduktionen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte mit einem Schwierigkeitsgrad, wie er sich u. a. bei folgenden Produktionsformen ergibt:

- Aktualität,
- Sport,
- Magazine,
- Feature,
- Dokumentation,
- kleine szenische Produktionen,
- kleine Unterhaltungssendungen,
- kleine Musikproduktionen,
- Reihenproduktionen mit geringem szenischen Aufwand.

¹⁰³ Gemäß Änderungsstarifvertrag vom 05.09.1995, in Kraft ab 01.09.1995

Darunter fallen u. a. folgende Tätigkeiten:

- Feststellung und Festlegung des Produktionsaufwandes (Kosten und innerbetriebliche Leistungsmengen) bei der Vorbereitung einer Fernsehproduktion;
- Erarbeitung von Plänen für den Ablauf von Fernsehproduktionen in Absprache mit der verantwortlichen Redaktion und nach Abstimmung mit anderen betroffenen Stellen;
- Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Produktions- bzw. Projektbesprechungen;
- Selbstständiges Kalkulieren der o. a. Produktionen (insbesondere direkte Kosten und innerbetriebliche Leistungsmengen) und Überwachen der Einhaltung;
- Verhandlung und Vorbereitung von Verträgen im Rahmen einer Fernsehproduktion;
- Veranlassung von produktionsbezogenen kostenwirksamen Maßnahmen, z. B. in Bezug auf Mitwirkung, Anmietungen, Dienstleistungen;
- Mitwirken bei der Zusammenstellung des Mitarbeiterstabes und der Besetzung;
- Einsatzplanung und Führung der zugeordneten Mitarbeiter/innen;
- Koordination aller an der Produktion beteiligten Personen und Bereiche;
- Teamleiter/in für den gesamten Produktionsstab während der Produktion;
- Wahrnehmung der Verantwortung für die Beachtung einschlägiger Verordnungen und Vorschriften;
- Gelegentlicher Einsatz als 1. Produktionsleiter/in.

Vergütungsgruppe II¹⁰⁴ [1. Produktionsleiter(in)]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

1. Produktionsleiter(in)

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Ausbildung wie Produktionsleiter(in) in VG III sowie langjährige Berufserfahrung als Produktionsleiter(in) in VG III.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben eines(einer) Produktionsleiters(in) nach VG III; darüber hinaus Produktionsleitung jeden Schwierigkeitsgrades, wie er sich u. a. bei folgenden Produktionsformen ergibt:

- mittlere und große szenische Produktionen,
- mittlere und große Unterhaltungssendungen,
- mittlere und große Musikproduktionen,
- große Sportsendungen,
- große aktuelle Produktionen im In- und Ausland,
- Reihenproduktionen.

Selbstständiges Kalkulieren und Überwachen von Kosten für o. a. Produktionen sowie für Programmgruppen, Mitwirkung an der Erstellung des Leistungsplans der jeweiligen Programmgruppen bzw. des Programmbereichs; ggf. Leitung einer Herstellungsgruppe/Produktionsgruppe.

¹⁰⁴ Gemäß Änderungsstarifvertrag vom 05.09.1995, in Kraft ab 01.09.1995

Vergütungsgruppe VII¹⁰⁵ [Regie-Assistent/in Hörfunk]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Regie-Assistent/in Hörfunk

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

a) Abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium, z. B. in den Fachrichtungen Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft und/oder Germanistik/Literaturwissenschaft,

oder

b) Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation und einschlägige Berufserfahrung, z. B. als freie/r Regieassistent/in.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Organisatorische Vorbereitung (Take-Plan) von Produktionen für alle Hörfunk-Bereiche; Assistenz bei der Realisation der Aufnahmen, des Schnitts und der Mischung; Auswahl von geeigneten Aufnahmeorten bei Außenaufnahmen; eigenständiges Casting bei Kindern und Jugendlichen; Auswahl und Beschaffung von Arbeitsmaterialien (Geräusche, Musik, Requisiten etc.); Fertigstellung von Regieunterlagen; Schlussabwicklung der Produktion in Zusammenarbeit mit dem/der Junior-Regisseur/in bzw. Regisseur/in; produktionsorganisatorische Mitarbeit.

Protokollnotiz:

Der Einsatz als Regie-Assistent/in ist als Durchgangsstation zu verstehen, in deren Rahmen die Befähigung zum/r selbstständig und eigenverantwortlich arbeitenden Regisseur/in vermittelt werden soll.

¹⁰⁵ Gemäß Änderungsstarifvertrag vom 01.08.2003; in Kraft ab 01.07.2003

Vergütungsgruppe IV¹⁰⁶ [Junior-Regisseur/in Hörfunk]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Junior-Regisseur/in Hörfunk

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

a) Ausbildung wie Regie-Assistent/in Hörfunk in VG VII; darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung als Regie-Assistent/in Hörfunk

oder

b) Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation und mehrjährige Berufserfahrung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung aller Regie-Aufgaben im Rahmen der Umsetzung von Manuskripten und Tonmaterialien in eine mediengerechte Form, insbesondere eigenständige Produktions- und Regieleistungen (auch mit höherem Schwierigkeitsgrad) z. B. für die Bereiche Hörspiel, Feature und Unterhaltung (ohne umfangreiche dramaturgische oder redaktionelle Tätigkeit); im Rahmen allgemeiner Vorgaben Konzeption von Produktionsabläufen (inkl. Planung, Besetzung, techn. Vorgaben); Schlussabwicklung von Produktionen.

¹⁰⁶ Gemäß Änderungsstarifvertrag vom 01.08.2003; in Kraft ab 01.07.2003

Vergütungsgruppe II¹⁰⁷ [Regisseur/in Hörfunk]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Regisseur/in Hörfunk

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

a) Ausbildung wie Regie-Assistent/in Hörfunk in VG VII; darüber hinaus mehrjährige Tätigkeit als Junior-Regisseur/in Hörfunk

oder

b) Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation und langjährige einschlägige Berufserfahrung.

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung der Aufgaben einer/s Junior-Regisseur(s)/in; darüber hinaus Übernahme der produktionstechnischen und künstlerischen Gesamt-Verantwortung für Regie-Projekte aller Schwierigkeitsgrade. Umfangreiche dramaturgische und redaktionelle Tätigkeit, sofern sie im engen Kontext mit der Regiearbeit steht. Eigenverantwortliche Konzeption des Produktionsablaufs mit Planung, Besetzung und technischen Vorgaben für den Produktionsablauf. Künstlerische und dramaturgische Entwicklung und/oder Begleitung von Innovationen und Innovationsprozessen bezogen auf Sendungen, Sendeformen und ganze Programmstrecken; Entwicklung und Umsetzung von Eigenwerbemaßnahmen.

¹⁰⁷ Gemäß Änderungsstarifvertrag vom 01.08.2003; in Kraft ab 01.07.2003

Vergütungsgruppe IX [Mediengestalterin/Mediengestalter Bild und Ton]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Mediengestalterin/Mediengestalter Bild und Ton

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossene Ausbildung als Mediengestalterin/Mediengestalter Bild und Ton oder Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation

3. Tätigkeitsmerkmale:

Wahrnehmung von Aufgaben in der Planung sowie der technischen, organisatorischen und gestalterischen Herstellung von Bild- und Tonproduktionen; Übernahme von Querschnittsaufgaben und Betreuung von Produktionen geringeren Schwierigkeitsgrades über alle Stadien der Herstellung in Abgrenzung zu den spezifischen Fachgewerken „Kamera“, „Schnitt“, „Bildmischerin/Bildmischer“, „Aufnahmeleitung“, „Bildingenieurin/Bildingenieur“ und so weiter, jedoch ohne Übernahme redaktioneller Tätigkeiten.

Die Mediengestalterin/der Mediengestalter Bild und Ton wird daher typischerweise dort eingesetzt, wo höhere Anforderungen an den Herstellungsprozess, aber geringere an die Arbeitsteiligkeit der einzelnen Herstellungsschritte gestellt werden. Dies ist insbesondere dort der Fall, wo die Herstellungsschritte zeitnah aufeinanderfolgen oder sogar ineinandergreifen.

Mediengestalterin/Mediengestalter Bild und Ton befähigt als Ausbildungsberuf sowohl zur Ausübung der Tätigkeit als Mediengestalterin/Mediengestalter Bild und Ton, als auch zur Ausübung der Eingangsstufen der jeweiligen Fachberufe. Dort ist zur Weiterentwicklung jeweils eine spezialisierende Fortbildung erforderlich.

Dem gemäß umfasst das Tätigkeitsprofil der Mediengestalterin/des Mediengestalters Bild und Ton die technische, organisatorische und gestalterische Unterstützung der Herstellung von einfachen Bild- und Tonprodukten, wie zum Beispiel das Durchführen einfacher Bild- und/oder Tonaufnahmen, die Organisation von Bild- und Tonmaterial oder einfache Formatwandlungen.

Vergütungsgruppe VII [Mediengestalterin/Mediengestalter Bild und Ton mit besonders schwierigen Aufgaben]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Mediengestalterin/Mediengestalter Bild und Ton mit besonders schwierigen Aufgaben

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossene Ausbildung als Mediengestalterin / Mediengestalter Bild und Ton oder Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

3. Tätigkeitsmerkmale:

Aufgaben einer/eines Mediengestalterin / Mediengestalters Bild und Ton und darüber hinaus technische, organisatorische und gestalterische Unterstützung der Herstellung von komplexen Bild-, Ton- und Multimediaprodukten. Darunter fallen unter anderem folgende Tätigkeiten:

Durchführen von schwierigen Bild- und Tonaufnahmen, jedoch mit geringem gestalterischen Anspruch; Konfektionieren von Bild- und Tonmaterial; Bereitstellen von Bild- und Tonmaterial zur Distribution; komplexe Formatwandlungen mit vorgegebenen Parametern, Materialingest.

Vergütungsgruppe VI [1. Mediengestalterin/1. Mediengestalter Bild und Ton]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

1. Mediengestalterin/1. Mediengestalter Bild und Ton

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abgeschlossene Ausbildung als Mediengestalterin/Mediengestalter Bild und Ton oder Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation und langjährige Tätigkeit als Mediengestalterin/Mediengestalter Bild und Ton mit besonders schwierigen Aufgaben; Nachweis einer zusätzlichen Qualifikation (zum Beispiel interne Qualifikationsmaßnahme)

3. Tätigkeitsmerkmale:

Aufgaben einer/eines Mediengestalterin/Mediengestalters Bild und Ton mit besonders schwierigen Aufgaben und darüber hinaus technische, organisatorische und gestalterische Durchführung von einfachen Bild-, Ton- und Multimediaproduktionen. Hierzu gehören zum Beispiel folgende Tätigkeiten:

Herstellung von Nachrichtenfällen („NiF“) nach redaktioneller Anweisung; Unterstützung bei der Herstellung von Reporterfilmen und Kurzreportagen einschließlich der Aufnahme, der gestaltenden Montage und der Tonmischung; Abwicklung einfacher Übertragungen; gestalterische und wirtschaftliche Beratung von Autoren; organisatorische Betreuung von einfachen Programmvorhaben.

Vergütungsgruppe IV [Gehobene Mediengestalterin/Gehobener Mediengestalter Bild und Ton]

1. Tätigkeitsbezeichnung:

Gehobene Mediengestalterin/Gehobener Mediengestalter Bild und Ton

2. Ausbildung/Berufserfahrung:

Abschluss einer einschlägigen akademischen Ausbildung, bei besonderer Qualifikation auch abgeschlossene Ausbildung als Mediengestalterin/Mediengestalter Bild und Ton oder Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation mit langjähriger Berufserfahrung, Nachweis einer zusätzlichen Qualifikation und mindestens mehrjährige Tätigkeit als 1. Mediengestalterin/1. Mediengestalter Bild und Ton

3. Tätigkeitsmerkmale:

Aufgaben einer/eines 1. Mediengestalterin/1. Mediengestalters Bild und Ton und darüber hinaus technische, organisatorische und gestalterische Durchführung von Bild-, Ton- und Multimediaproduktionen mit erhöhtem Anspruch in direkter Zusammenarbeit mit Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeitern. Hierzu gehören zum Beispiel folgende Tätigkeiten:

Herstellung von Kurzreportagen und Reporterfilmen, Betreuung und Abwicklung von Außenübertragungen und überwiegend aktuellen Studioproduktionen für Hörfunk, Fernsehen und Internet; wirtschaftliche Planung und Organisation kleiner Programmvorhaben; Leitung kleiner bis mittlerer Produktionsteams

Teil 2 Anpassungstarifvertrag zur allgemeinen Vergütungstabelle des WDR

In der Fassung vom 13.11.2015

Zwischen dem

Westdeutschen Rundfunk Köln – Anstalt des öffentlichen Rechts –

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di e. V., Senderverband NRW,
dem Deutschen Journalisten-Verband, Landesverband NRW e. V.,
der Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehschaffenden, Landesverband West

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages des WDR vom 08.08.1979 fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- (2) Der Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die spätestens mit Ablauf des 31.10.2015 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis beim WDR ausgeschieden sind.

§ 2

- (1) Für die Monate April bis Oktober 2015 gilt die Vergütungstabelle in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 21 vom 17.06.2013 zum Vergütungstarifvertrag des WDR vom 23.12.1981 fort.
- (2) Die am 01.06.2015 vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten im Dezember 2015 einen Einmalbetrag in Höhe von 300,- €. Der Einmalbetrag wird nicht gewährt an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bis einschließlich 31.05.2015 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis beim WDR ausgeschieden sind, sowie an Aushilfskräfte.
- (3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit geringer ist als die regelmäßige Arbeitszeit vollbeschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, erhalten - sofern sie unter den Geltungsbereich des WDR-Manteltarifvertrages vom 08.08.1979 fallen - den Einmalbetrag gemäß Absatz 2 anteilig entsprechend dem arbeitsvertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfang.

§ 3

Die Allgemeine Vergütungstabelle des WDR erhält ab 01.11.2015 die in der Anlage 1 beigefügte Fassung und ab 01.04.2016 die in der Anlage 2 beigefügte Fassung.

§ 4

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.04.2015 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31.03.2017, durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- (2) Im Falle einer Kündigung gelten die Bestimmungen bis zu einer neuen Abmachung zwischen den Tarifvertragsparteien zunächst unabdingbar weiter, bis eine Partei erklärt, Verhandlungen über eine Änderung des Tarifvertrages nicht einleiten oder nicht mehr fortsetzen zu wollen. Alsdann gilt § 4 Absatz 5 Tarifvertragsgesetz.

Köln, den 13.11.2015

Westdeutscher Rundfunk Köln

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
Senderverband WDR

Deutscher Journalisten-Verband
Landesverband NRW e. V.

Vereinigung der Rundfunk-, Film- und
Fernsehschaffenden Landesverband West

Anlage 1 zum Anpassungstarifvertrag zur allgemeinen Vergütungstabelle des WDR in der Fassung vom 13.11.2015

Allgemeine Vergütungstabelle des WDR ab 01.11.2015

- monatliche Grundvergütung -

Verg.- Gr.	Stufen:									Steigerungsbetrag	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
I	6.218,40	6.803,10	7.387,80	keine turnusmäßige Steigerung		9.141,90					584,70
II	4.836,00	5.249,20	5.662,40	6.075,60	6.488,80	6.902,00					413,20
III	4.765,00	5.178,20	5.591,40	6.004,60							413,20
IV	3.634,40	3.878,20	4.122,00	4.365,80	4.609,60	4.853,40	5.097,20	5.341,00	5.584,80		243,80
V	3.597,00	3.839,40	4.081,80	4.324,20	4.566,60	4.809,00	5.051,40				242,40
VI	3.149,10	3.344,60	3.540,10	3.735,60	3.931,10	4.126,60	4.322,10	4.517,60			195,50
VII	2.851,80	3.029,10	3.206,40	3.383,70	3.561,00	3.738,30	3.915,60	4.092,90			177,30
VIII	2.603,70	2.777,90	2.952,10	3.126,30	3.300,50	3.474,70	3.648,90	3.823,10			174,20
IX	2.479,80	2.615,00	2.750,20	2.902,50	3.054,80	3.207,10	3.359,40	3.511,70			135,20 bis Stufe 3 152,30 nach Stufe 3
X	2.304,70	2.427,10	2.549,50	2.671,90	2.808,30	2.944,70	3.081,10				122,40 bis Stufe 4 136,40 nach Stufe 4
XI	2.015,40	2.125,80	2.236,20	2.346,60	2.457,00						110,40
XII	2.450,90	2.578,00	2.705,10	2.849,10	2.993,10	3.137,10	3.281,10	3.425,10			127,10 bis Stufe 3 144,00 nach Stufe 3
XIII	2.265,80	2.376,20	2.486,60	2.597,00	2.707,40	2.831,90	2.956,40	3.080,90			110,40 bis Stufe 5 124,50 nach Stufe 5
XIV	2.233,50	2.343,30	2.453,10	2.562,90	2.672,70	2.796,50	2.920,30	3.044,10			109,80 bis Stufe 5 123,80 nach Stufe 5
XV	1.825,10	1.924,80	2.024,50	2.124,20	2.223,90						99,70

Jugendtarif

Jugendliche erhalten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei der Eingruppierung in eine der in der Vergütungsordnung aufgeführten Vergütungsgruppen 90 % der Anfangsstufe. Eine Steigerung nach Stufe 2 erfolgt frühestens nach Vollendung des 20. Lebensjahres.

Tarif für Berufsanfänger/innen der Vergütungsgruppen XII und IX

Berufsanfänger/innen, die im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene (interne oder externe) Ausbildung oder ein Volontariat Requisite beim WDR in den Vergütungsgruppen XII oder IX weiterbeschäftigt bzw. eingestellt werden, erhalten während der ersten beiden Beschäftigungsjahre eine Grundvergütung in Höhe von 90 Prozent der jeweiligen Anfangsstufen dieser Vergütungsgruppen. Eine Steigerung nach Stufe 2 erfolgt nach Ablauf von 2 Jahren. Diese Regelung gilt darüber hinaus für diejenigen von extern eingestellten Mitarbeiter/innen, die die Voraussetzungen für eine Stufenanrechnung gemäß § 12 Absatz 2 MTV noch nicht erfüllen. Sie ist über den 31.12.2013 hinaus für weitere drei Jahre – bis 31.12.2016 – verlängert worden.

Anlage 2 zum Anpassungstarifvertrag zur allgemeinen Vergütungstabelle des WDR in der Fassung vom 13.11.2015

Allgemeine Vergütungstabelle des WDR ab 01.04.2016

- monatliche Grundvergütung -

Verg.- Gr.	Stufen:									Steigerungsbetrag	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
I	6.342,80	6.939,20	7.535,60	keine turnusmäßige Steigerung		9.324,80					596,40
II	4.932,60	5.354,10	5.775,60	6.197,10	6.618,60	7.040,10					421,50
III	4.860,30	5.281,80	5.703,30	6.124,80							421,50
IV	3.707,00	3.955,70	4.204,40	4.453,10	4.701,80	4.950,50	5.199,20	5.447,90	5.696,60		248,70
V	3.669,10	3.916,30	4.163,50	4.410,70	4.657,90	4.905,10	5.152,30				247,20
VI	3.212,10	3.411,50	3.610,90	3.810,30	4.009,70	4.209,10	4.408,50	4.607,90			199,40
VII	2.909,00	3.089,80	3.270,60	3.451,40	3.632,20	3.813,00	3.993,80	4.174,60			180,80
VIII	2.655,70	2.833,40	3.011,10	3.188,80	3.366,50	3.544,20	3.721,90	3.899,60			177,70
IX	2.529,50	2.667,40	2.805,30	2.960,60	3.115,90	3.271,20	3.426,50	3.581,80			137,90 bis Stufe 3 155,30 nach Stufe 3
X	2.350,90	2.475,70	2.600,50	2.725,30	2.864,40	3.003,50	3.142,60				124,80 bis Stufe 4 139,10 nach Stufe 4
XI	2.055,70	2.168,30	2.280,90	2.393,50	2.506,10						112,60
XII	2.499,90	2.629,50	2.759,10	2.906,00	3.052,90	3.199,80	3.346,70	3.493,60			129,60 bis Stufe 3 146,90 nach Stufe 3
XIII	2.311,10	2.423,70	2.536,30	2.648,90	2.761,50	2.888,50	3.015,50	3.142,50			112,60 bis Stufe 5 127,00 nach Stufe 5
XIV	2.278,20	2.390,20	2.502,20	2.614,20	2.726,20	2.852,50	2.978,80	3.105,10			112,00 bis Stufe 5 126,30 nach Stufe 5
XV	1.861,60	1.963,30	2.065,00	2.166,70	2.268,40						101,70

Jugendtarif

Jugendliche erhalten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei der Eingruppierung in eine der in der Vergütungsordnung aufgeführten Vergütungsgruppen 90 % der Anfangsstufe. Eine Steigerung nach Stufe 2 erfolgt frühestens nach Vollendung des 20. Lebensjahres.

Tarif für Berufsanfänger/innen der Vergütungsgruppen XII und IX

Berufsanfänger/innen, die im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene (interne oder externe) Ausbildung oder ein Volontariat Requisite beim WDR in den Vergütungsgruppen XII oder IX weiterbeschäftigt bzw. eingestellt werden, erhalten während der ersten beiden Beschäftigungsjahre eine Grundvergütung in Höhe von 90 Prozent der jeweiligen Anfangsstufen dieser Vergütungsgruppen. Eine Steigerung nach Stufe 2 erfolgt nach Ablauf von 2 Jahren. Diese Regelung gilt darüber hinaus für diejenigen von extern eingestellten Mitarbeiter/innen, die die Voraussetzungen für eine Stufenanrechnung gemäß § 12 Absatz 2 MTV noch nicht erfüllen. Sie ist über den 31.12.2013 hinaus für weitere drei Jahre – bis 31.12.2016 – verlängert worden.